Heyn · Kreuznacht · Voß

Arbeitshilfen für Insolvenzsachbearbeiter

Von

Michaela Heyn
Insolvenzsachbearbeiterin, Münster

Dr. Frank Kreuznacht
Rechtsanwalt, Betriebswirt, Insolvenzverwalter, Münster

Thore Voß
Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Mühlhausen

4., neubearbeitete Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2019

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwort		V
Abkürzungsverzeichnis		XVII
Literaturverzeichnis		XXIII
Teil 1: Checklisten		1
C 1:	Abschlagsverteilung	3
C 2:	Absonderungsrechte	6
C 3:	Akteneinlagerung	17
C 4:	Anfechtungsansprüche	18
C 5:	Arbeitsverhältnisse	42
C 6:	Auftragseingang Kleinverfahren	52
C 7:	Auslandsbezug	55
C 8:	Ausschüttung – Vorbereitung durch Sachbearbeiter	71
C 9:	Ausschüttungsbericht	71
C 10:	Aussonderungsrechte	74
C 11:	Bank	80
C 12:	Beendigung des Insolvenzverfahrens	83
C 13:	Berichte	87
C 14:	Betriebsfortführung	92
C 15:	Eigenverwaltung	104
C 16:	Einkommen	111
C 17:	Eröffnungsbeschluss jur. Person	129
C 18:	Eröffnungsbeschluss natürliche Person	136
C 19:	Fahrzeuge	142
C 20:	Finanzamt	147
C 21:	Forderungseinzug	149
C 22:	Freigabe	158
C 23:	Fristen	169
C 24:	Gläubiger – Kreditoren	178
C 25:	Gläubigerausschuss	182
C 26:	Gläubigerverzeichnis	186
C 27:	Globalzession	189
C 28:	Gutachten	194
C 29:	Haftungsansprüche – Begrifflichkeiten	203
C 30:	Haftungsansprüche – Arbeitsschritte	207
C 31:	Haftungsansprüche – einzelne Ansprüche im Überblick	212
C 32:	Halbjahresbericht	221
C 33:	Immobilienvermögen	227
C 34:	Inhaltsverzeichnis	244
C 35:	Insolvenzgeld	246
C 36:	Insolvenzgeldvorfinanzierung	249
C 37:	Insolvenzplanverfahren	254
C 38:	Insolvenztabelle – Führung	266
C 39:	Insolvenztabelle – Prüfung	278
C 40:	Insolvenztabelle – Zusatzinfos – besondere Gläubiger und Besonderheiten	286
C 41:	Insolvenztabelle – Schlussbericht	296
C 42:	Insolvenztabelle – FinA – Prüfungsschema	300
C 43:	Insolvenztabelle – FinA – Kürzel-Überblick	303
C 44:	Inventar	304
C 45:	Kosten im Eröffnungsverfahren	308
C 46:	Kostenstundung	312
C 47:	Limited – Arbeitsschritte	314
C 48:	Limited – Hintergründe und Begrifflichkeiten	316
C 49:	Massekosten / Verfahrenskosten	322
C 50:	Masselosigkeit	326
C 51:	Masseunzulänglichkeit	328

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

C 52: Masseverbindlichkeiten . . . 334
C 53: Nachlassinsolvenzverfahren . . . 338
C 54: Nachtragsverteilung . . . 343
C 55: Pfändungsschutzkonto . . . 348
C 56: Postbearbeitung . . . 354
C 57: Prozesskostenhilfeantrag . . . 355
C 58: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – ein Einzelüberblick . . . 358
C 59: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe . . . 373
C 60: Regelinsolvenzverfahren . . . 376
C 61: Restschuldbefreiungsphase . . . 378
C 62: Schlussbericht . . . 388
C 63: Schlussrechnung . . . 393
C 64: Schutzschirmverfahren . . . 398
C 65: Selbständige Tätigkeit . . . 402
C 66: Steuerangelegenheiten . . . 410
C 67: Terminvorbereitung . . . 434
C 68: Treuhandkonto . . . 437
C 69: Treuhandkonto – Buchungssätze . . . 441
C 70: Verbraucherinsolvenzverfahren . . . 443
C 71: Vergütungsanträge . . . 446
C 72: Verjährungsfristen . . . 458
C 73: Vermögensübersicht . . . 463
C 74: Versicherungsverträge . . . 465
C 75: Verteilung . . . 477
C 76: Vertragsverhältnisse . . . 489
C 77: Vertretungsverhältnisse . . . 496
C 78: Verwertungstätigkeit . . . 497
C 79: Verzeichnis der Massegegenstände . . . 507
C 80: Vollstreckungsmaßnahmen . . . 516
C 81: Vorläufige Verwaltung . . . 520

Teil 2 Muster . . . 529

Musterübersicht Abschlagsverteilung
Muster 1: Ausschüttungsnachweis ggü. Insolvenzgericht . . . 531
Muster 2: Gläubigerausschuss – erste Einholung Zustimmung . . . 531
Muster 3: Gläubigerausschuss – weitere Einholung Zustimmung . . . 532
Muster 4: Gläubigerausschuss – Zustimmungserklärung . . . 533
Muster 5: Veröffentlichung Abschlagsverteilung – Übersendung an AG . . . 533
Muster 6: Veröffentlichungstext – Abschlagsverteilung . . . 534
Muster 7: Verteilungsverzeichnis für Abschlagsverteilung . . . 534
Muster 8: Verteilungsverzeichnis für Angleichung . . . 535
Muster 9: Verteilungsverzeichnis für weitere Ausschüttung . . . 535

Musterübersicht Absonderungsrechte
Muster 10: Abrechnung bei Selbstübernahme d. Gläubiger (§ 168 Abs. 3 InsO) . . . 536
Muster 11: Abrechnung bei Verwertung durch Gläubiger . . . 538
Muster 12: Abrechnung bei Verwertung durch Insolvenzverwalter . . . 538
Muster 13: Auskunft gem. § 167 InsO . . . 540
Muster 14: Einziehungs- und Verwertungsstopp – Info an Gläubiger . . . 540
Muster 15: Freigabe eines Absonderungsgegenstandes – Überlassung . . . 541
Muster 16: Rechnung FKP – Verwertung durch Gläubiger . . . 542
Muster 17: Rechnung USt – Lieferung 1 – Masse an Gläubiger . . . 543
Muster 18: Rechnung USt – Lieferung 2 – Gläubiger an Masse – Gutschrift . . . 543
Muster 19: Veräußerungsabsicht – Anzeige § 168 InsO . . . 544
Muster 20: Vermieterpfandrecht – erste Hinweise an Vermieter . . . 545

Musterübersicht Akteneinlagerung
Muster 21: Auftrag zur Akteneinlagerung . . . 546

Musterübersicht Anfechtungsansprüche
Muster 22: Anfechtung – Belege vom Schuldner . . . 547
Muster 23: Anfechtung (kongruent) § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO . . . 547

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 24: Anfechtung Kontokorrent § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO (ohne Sicherungsabtretung, ansonsten § 130 InsO = Anfechtung der Sicherheit) . . . 550
Muster 25: Anfechtung Vollstreckung § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO . . . 553
Muster 26: Anfechtung Vollstreckung § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO . . . 555
Muster 27: Kontoauszug SozV IFG-Bund – Anforderung . . . 558
Muster 28: Prüfvermerk Anfechtung . . . 559

Musterübersicht Arbeitsverhältnisse
Muster 29: Arbeitnehmerliste für Insolvenzgeld . . . 561
Muster 30: Arbeitnehmerversammlung – Leitfaden . . . 562
Muster 31: Differenzlohn – Klärung – SS an AN . . . 562
Muster 32: Kündigung mit Freistellung und Verrechnung . . . 563
Muster 33: Kündigung (Mutterschutz, Elternzeit) – Zustimmung Landesbehörde . . . 564
Muster 34: Kündigung schwerbehinderter AN – Zustimmung Integrationsamt . . . 565
Muster 35: Massenentlassungen – Anzeige ggü. ArbA . . . 566
Muster 36: Rechtsstreit AN – Anfrage an Personalbuchhaltung . . . 567
Muster 37: Rechtsstreit AN – Erledigung durch Insolvenzgeld . . . 567
Muster 38: Rechtsstreit – Unterbrechung nach § 240 ZPO . . . 567

Musterübersicht Ausschüttungsberichte
Muster 39: Ausschüttungsbericht § 53 InsO . . . 568
Muster 40: Ausschüttungsbericht – Insolvenzplanverfahren . . . 572
Muster 41: Ausschüttungsbericht Masselosigkeit . . . 574
Muster 42: Ausschüttungsbericht Masseunzulänglichkeit . . . 577
Muster 43: Ausschüttungsbericht RSB-Phase . . . 580
Muster 44: Kurzmitteilung (bei Kostenstundung) – geringe Einnahmen . . . 583
Muster 45: Kurzmitteilung wg. fehlenden Einnahmen . . . 584

Musterübersicht Aussonderungsrechte
Muster 46: Ablösesumme Aussonderungsrecht – Anfrage . . . 585
Muster 47: Merkblatt für Gläubiger mit Eigentumsvorbehaltsrechten . . . 585
Muster 48: Eigentumsvorbehalt – Übersendung Merkblatt . . . 586
Muster 49: Eigentumsvorbehalt – Verwertungsvereinbarung . . . 587
Muster 50: Ersatzaussonderung – Dritter ist insolvent . . . 588
Muster 51: Ersatzaussonderung – Zahlung vor Eröffnung . . . 588
Muster 52: Freigabe Aussonderungsgut und Abholung . . . 589
Muster 53: Info an Aussonderungsgläubiger – Fehlen Gegenstand . . . 589
Muster 54: Info an Aussonderungsgläubiger – Gegenstand vorhanden . . . 590
Muster 55: Übersicht Aus- und Absonderungsrechte – Tabelle . . . 590

Musterübersicht Bank
Muster 56: Kontoguthaben – Einziehung – vorläufiges Verfahren . . . 592
Muster 57: Kontoguthaben – Einziehung – eröffnetes Verfahren . . . 593
Muster 58: Kontoschließung – vorläufiges Verfahren . . . 594
Muster 59: Kontoschließung – eröffnetes Verfahren . . . 594
Muster 60: P-Konto – Kontoguthaben Anforderung . . . 595
Muster 61: P-Konto – Kontoerklärung – P-Konto besteht . . . 596
Muster 62: P-Konto – Kontoerklärung – Zustimmung z. Umwandlung . . . 597
Muster 63: P-Konto – Kontoerklärung – Übersendung an Schuldner zur Info . . . 599
Muster 64: P-Konto – Info Bank über Verfahrensende . . . 600
Muster 65: P-Konto – Pfändung – Auszahlungsbegehren an Masse . . . 600
Muster 66: Sicherungsverträge Bank – Anforderung . . . 601

Musterübersicht Berichte
Muster 67: Bericht zur 1. GV (jur. Person, natürl. Person, Limited) . . . 602
Muster 68: Bericht zur 1. GV (Planverfahren Firma + natürl. Person) . . . 609
Muster 69: Erster Bericht in Kleinverfahren . . . 610
Muster 70: Halbjahresbericht – Regelinsolvenz – ForStaB . . . 618
Muster 71: Halbjahresbericht Kleinverfahren . . . 624
Muster 72: Übersendung erster Bericht an AG . . . 626

Musterübersicht Betriebsfortführung
Muster 73: Einzelermächtigung – Antrag . . . 627
Muster 74: Einzelermächtigung – Anlage zum Antrag . . . 628
Muster 75: Kassenführung – Merkblatt . . . 629

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 76: Zahlungszusicherungen – Übersicht in dem Insolvenzverfahren ... 631
Muster 77: Zahlungszustimmung an Dauerlieferanten ... 632
Muster 78: Zahlungszustimmung an Dienstleister ... 632
Muster 79: Zahlungszustimmung an Versicherung ... 633
Muster 80: Zahlungszustimmung an Warenlieferanten ... 634

Musterübersicht Einkommen
Muster 81: Abfindung – Auszahlungsanspruch gg. den Arbeitgeber ... 636
Muster 82: Arbeitgeber – Ende RSB-Laufzeit – Ankündigung ... 637
Muster 83: Arbeitgeber – Ende RSB-Laufzeit – Erteilung ... 637
Muster 84: Arbeitgeber – Ende RSB-Laufzeit – Kopie an Schuldner ... 638
Muster 85: Arbeitgeber – Erstanschreiben ... 638
Muster 86: Arbeitgeber – JVA – Erstanschreiben ... 641
Muster 87: Arbeitgeber – korrigierte Unterhaltspflicht ... 642
Muster 88: Berufsunfähigkeitsrente – Antrag § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO – Billigkeitsentscheidung ... 642
Muster 89: Drittschuldner sonstiger (ArbA, Rentenanstalt) ... 644
Muster 90: Herabsetzung Freigrenze – § 850c Abs. 1 ZPO – keine Unterhaltszahlung ... 645
Muster 91: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO – Doppelverdiener + Kinder ... 646
Muster 92: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO – kurz – klarer Fall ... 648
Muster 93: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO – lang – Grenze ... 649
Muster 94: Mehrere Einkommen – Antrag gem. § 850e Nr. 2 ZPO – Nebenjob ... 652
Muster 95: Mehrere Einkommen – Antrag § 850e Abs. 2 ZPO – Rente ... 653
Muster 96: Mehrere Einkommen – Zustellung an Zahlstellen ... 655
Muster 97: Prüfungsvermerk über Einkommenssituation ... 655
Muster 98: Steuerklassen-Überblick ... 657
Muster 99: Lohnsteuerklasse – Aufforderung zur Änderung ... 657
Muster 100: Steuerklasse fehlerhaft – Antrag an Insolvenzgericht ... 658

Musterübersicht Eröffnungsbeschluss jur. Person
Muster 101: Auftragsbestätigung – Eröffnung ... 660
Muster 102: Erste Infos ans Insolvenzgericht jur. Person ... 661
Muster 103: Gewerbeabmeldung – Anschreiben an Amt ... 661
Muster 104: Handwerkskammer – Kündigung Mitgliedschaft ... 662
Muster 105: Tagesordnung – Ergänzung – Info an Gericht ... 662
Muster 106: Vollstreckungs- und Zustellungsklausel – Antrag auf Erteilung ... 663
Muster 107: Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher ... 664

Musterübersicht: Eröffnungsbeschluss natürliche Person
Muster 108: Auftragsbestätigung – Rücksendung Gerichtsakte ... 665
Muster 109: Belehrung ... 666
Muster 110: Erstanschreiben natürliche Person wg. Termin etc. ... 666
Muster 111: Erste Infos an AG – Zustellungsnachweis, TK ... 667
Muster 112: Erste Infos an AG – Ergänzung – Grdst. – selbständige Tätigkeit ... 668
Muster 113: Erstgespräch – Leitfaden – Kleinverfahren ... 669
Muster 114: Erstgespräch – Merkblatt Obliegenheiten ... 670
Muster 115: Erstgespräch – Verfahrensablauf – Übersicht ... 672
Muster 116: Fragebogen in Kleinverfahren ... 672
Muster 117: Freiwillige Zahlungen Schuldner – Vereinbarung Verrechnung ... 674
Muster 118: Lebenslauf ... 675
Muster 119: Schweigepflichtentbindungserklärung ... 676
Muster 120: Vorzulegende Unterlagen Kleinverfahren ... 676

Musterübersicht Fahrzeuge
Muster 121: Anfrage Kfz-Haltung ... 679
Muster 122: Empfangsbestätigung Fahrzeugpapiere ... 680
Muster 123: Kfz-Steuer – Erstanschreiben ... 680
Muster 124: Unpfändbarkeit – Bestätigung ggü. Schuldner ... 681
Muster 125: Unpfändbarkeit – Mitteilung an Hauptzollamt ... 683
Muster 126: Verkehrsrechtliche Veräußerungsanzeige ... 684
Muster 127: Verwertungsmöglichkeiten – Info an Schuldner/in ... 686

Musterübersicht Finanzamt
Muster 128: Erstanschreiben FinA – eröffnetes Verfahren ... 687
Muster 129: Erstanschreiben FinA – vorl. Verw. ... 688

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 130: Kontoauszug FinA – Anforderung durch Schuldner . . . 688
Muster 131: Kontoauszug FinA – Anforderung durch Verwalter – neutral . . . 688
Muster 132: Kontoauszug FinA – Anforderung durch Verwalter – NRW . . . 689

Musterübersicht Forderungseinzug
Muster 133: Anfrage an Insolvenzgericht – Drittschuldner . . . 691
Muster 134: Anfrage an Insolvenzgericht – Vollstreckungsportal . . . 692
Muster 135: Auskunftsersuchen – Insolvenzportal – Info-Übersicht . . . 692
Muster 136: Auskunftsersuchen – Vollstreckungsportal – Info-Übersicht . . . 693
Muster 137: Einwohnermeldeamt – Anfrage . . . 694
Muster 138: Einwohnermeldeamt – Anfrage über das Gericht . . . 695
Muster 139: Forderungsaufstellung . . . 696
Muster 140: Mahnschreiben Nr. 1 . . . 697
Muster 141: Mahnschreiben Nr. 2 . . . 697
Muster 142: RVG-Rechnung . . . 698

Musterübersicht Freigabe
Muster 143: Freigabe einzelner Gegenstand . . . 699
Muster 144: Freigabe Gegenstände in Mieträumen . . . 700
Muster 145: Freigabe Gegenstände – Unterrichtung Vermieter (Räumung) . . . 701
Muster 146: Grundstücksfreigabe – Erklärung ggü. Schuldner . . . 702
Muster 147: Grundstücksfreigabe – Info an Grundpfandrechtsgläubiger . . . 703
Muster 148: Grundstücksfreigabe – Info an Mieter . . . 704
Muster 149: Grundstücksfreigabe – Info an Versicherung . . . 704
Muster 150: Grundstücksfreigabe – Info wg. öffentlicher Abgaben . . . 705
Muster 151: Grundstücksfreigabe – Löschung Vermerk im GB . . . 706

Musterübersicht Gläubiger (Kreditoren)
Muster 152: Neugläubiger – Hinweis wg. Nichtzahlung (jur. Pers.) . . . 707
Muster 153: Neugläubiger – Hinweis wg. Nichtzahlung (nat. Pers.) . . . 708
Muster 154: Neugläubiger – Kopie an Schuldner . . . 709
Muster 155: Versagungstatbestand – Info an Gläubiger . . . 709
Muster 156: Zustellungsnachweis – Muster mit Hinweisen . . . 710
Muster 157: Zustellungsnachweis – Übersendung an Gericht . . . 711

Musterübersicht Gläubigerverzeichnis
Muster 158: Gläubigerverzeichnis gem. § 152 InsO . . . 712

Musterübersicht Globalzession
Muster 159: Abrechnung Globalzession ggü. Gläubiger . . . 715
Muster 160: Verwertungsvereinbarung mit der Bank . . . 717

Musterübersicht Gutachtenauftrag
Muster 161: Bestätigung Besprechung Gutachten . . . 719
Muster 162: Erstanschreiben an Schuldner . . . 720
Muster 163: Erstgespräch – Fragebogen – Telefonat . . . 721
Muster 164: Fragebogen zum Gutachten . . . 722
Muster 165: Rücksendung Gerichtsakte – Gutachtenauftrag . . . 726
Muster 166: Gliederungspunkt »Form des Insolvenzantrages« im Gutachten . . . 726
Muster 167: Gutachten GmbH – Abweisung + Eröffnung . . . 727
Muster 168: Gutachten natürl. Person – Abweisung + Eröffnung . . . 744
Muster 169: Gliederungspunkt Haftungsansprüche im Gutachten . . . 763
Muster 170: Gutachtenabrechnung (Sachverständiger u. vorl. Verw.) . . . 767
Muster 171: Gutachtenabrechnung – ohne vorl. Verwaltung . . . 768
Muster 172: Gutachtenabrechnung – Stundenaufstellung . . . 769
Muster 173: Liste vorzulegender Unterlagen – Einzelfirma . . . 770
Muster 174: Liste vorzulegender Unterlagen – GmbH . . . 773
Muster 175: Liste vorzulegender Unterlagen – UG . . . 776
Muster 176: Liste vorzulegender Unterlagen – Verein . . . 780
Muster 177: Steuerberater – Herausgabe von Unterlagen . . . 782
Muster 178: Übersendung Gutachten an AG . . . 783
Muster 179: Vermögensübersicht für das Gutachten . . . 784
Muster 180: Zwangsmaßnahmen – Androhung ggü. Schuldner . . . 789
Muster 181: Zwangsmaßnahmen – Anregung bei Gericht – mit vorl. Verw. . . . 790

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 182: Zwangsmaßnahmen – Anregung bei Gericht – ohne vorläufige Verwaltung . . . 791
Muster 183: Zwischenbericht für Gutachten . . . 791

Musterübersicht Haftungsansprüche
Muster 184: Gläubigerversammlung – Antrag auf Einberufung wg. Vergleich . . . 793
Muster 185: Gläubigerversammlung – Einladung der Gläubiger. . . . 794
Muster 186: Information an Gläubiger wg. § 93 InsO . . . 795
Muster 187: Stammeinlage – Anforderung Nachweis der Einzahlung . . . 795
Muster 188: Stammeinlage – Hin- und Herzahlen – Anspruch. . . . 796

Musterübersicht Immobilienvermögen
Muster 189: Grundbuch – Eigentümerkartei- Auskunftsersuchen. . . . 798
Muster 190: Grundbuchauszug – Anforderung. . . . 799
Muster 191: Grundsteuer – Info an Gemeinde wg. Zahlung §§ 38, 55 InsO . . . 799
Muster 192: Kaufpreis – Abstimmung mit Bank. . . . 800
Muster 193: Löschungsbewilligung – GPFR ohne ZV – Entwurf. . . . 801
Muster 194: Löschungsbewilligung – GPFR ohne ZV – SS an Gläubiger. . . . 801
Muster 195: Löschungsbewilligung – ZV-SH – Lästigkeitsprämie – SS an Gläubiger . . . 802
Muster 196: Löschungsbewilligung – ZV-Sicherungshypothek – Entwurf . . . 804
Muster 197: Makler – Infos wg. Grundstücksbewertung. . . . 804
Muster 198: Miete – Pacht – Zahlungsaufforderung. . . . 805
Muster 199: Nutzungsvereinbarung Grundstück mit Schuldner wg. Miete. . . . 805
Muster 200: Rechnung Kostenpauschale – Immobilienverkauf. . . . 807
Muster 201: Sicherungshypothek – § 88 InsO – Grundbuchberichtigung . . . 808
Muster 202: Sicherungshypothek – § 88 InsO – GB-Berichtigung – Info an Gläubiger . . . 809
Muster 203: Sicherungshypothek – Ablösung d. Bank . . . 809
Muster 204: Sicherungshypothek – Rückschlagsperre – SS an Gläubiger . . . 810
Muster 205: Umsatzsteuer – Anfrage an Steuerberater (Verkauf + Miete) . . . 812
Muster 206: Versicherungsschutz – Abstimmung mit GPFR-Gläubigerin. . . . 812
Muster 207: Verwertungsvereinbarung – freie Veräußerung . . . 813
Muster 208: Verwertungsvereinbarung – kalte Zwangsverwaltung . . . 814

Musterübersicht Inhaltsverzeichnis
Muster 209: Inhaltsverzeichnis Insolvenzplan . . . 816
Muster 210: Inhaltsverzeichnis jur. Person . . . 816
Muster 211: Inhaltsverzeichnis natürl. Person (IK – 4a-Verf.) . . . 822
Muster 212: Inhaltsverzeichnis natürl. Person mit freigegebener Selbständigkeit. . . . 822
Muster 213: Inhaltsverzeichnis natürl. Person – größeres Verfahren . . . 823
Muster 214: Inhaltsverzeichnis Schlussbericht . . . 828

Musterübersicht Insolvenzgeld
Muster 215: Insolvenzgeldantrag – Ausschlussfrist – Info an AN . . . 829

Musterübersicht Insolvenzgeldvorfinanzierung
Muster 216: Rahmenvertrag mit Bank . . . 831
Muster 217: Rundschreiben an AN – Vorabinfo Insolvenzgeld . . . 834
Muster 218: Vertrag Ankauf – Abtretung Arbeitnehmer inkl. InsoVerf., Abtretung, Pfändung . . . 835
Muster 219: Vertrag Ankauf – Abtretung Arbeitnehmer ohne Rechte Dritter . . . 837
Muster 220: Vollmacht Bank § 170 SGB III. . . . 839
Muster 221: Zustimmung Arbeitsagentur – Einholung. . . . 839

Musterübersicht Insolvenzplanverfahren
Muster 222: Gläubigergruppenverzeichnis gem. § 222 InsO . . . 841
Muster 223: Ladung Erörterungstermin – Übersendung an Beteiligte . . . 843
Muster 224: Planbestätigung – Versendung an Gläubiger. . . . 844
Muster 225: Überwachung – Anzeige Nichterfüllung ggü. Gericht. . . . 844
Muster 226: Überwachung – Anzeige Nichterfüllung ggü. Gläubiger. . . . 845
Muster 227: Überwachung – Sachstandsbericht Erfüllung . . . 845
Muster 228: Vollmacht zur Stimmrechtsausübung . . . 847

Musterübersicht Insolvenztabelle
Muster 229: Änderung der Insolvenztabelle – Anzeige kurz – eröffnetes Verfahren . . . 849
Muster 230: Änderung der Insolvenztabelle – Anzeige – RSB-Phase. . . . 849
Muster 231: Anforderung fehlender Belege. . . . 850

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 232: Arbeitnehmerforderung – Hinweis auf Bruttoanmeldung . . . 851
Muster 233: Arbeitnehmerforderung – Info über Bestreiten . . . 852
Muster 234: Ausfallbezifferung – Aufforderung an Gläubiger . . . 852
Muster 235: Ausfallbezifferung durch Gläubiger – Muster . . . 853
Muster 236: Ausgenommene Forderungen – Anforderung Sachvortrag . . . 853
Muster 237: Ausgenommene Forderungen – gesonderte Meldung . . . 854
Muster 238: Ausgenommene Forderung – Nichteintragung – Info nach PT . . . 854
Muster 239: Ausland – Aufforderung zur Anmeldung innerhalb der EU . . . 855
Muster 240: Ausland – Aufforderung zur Übersetzung außerhalb EU . . . 857
Muster 241: Ausland – Aufforderung zur Übersetzung innerhalb EU . . . 858
Muster 242: Drittelfrist – jur. Person – Versendung Insolvenztabelle . . . 858
Muster 243: Drittelfrist – natürl. Person – Versendung Insolvenztabelle . . . 859
Muster 244: Erlassantrag wg. Säumniszuschlägen Sozialversicherungsträger – Minderung Forderung . . . 861
Muster 245: FinA – Anmeldung – Prüfungsnotizen im Überblick . . . 861
Muster 246: Finanzamt – Info über Bestreiten . . . 862
Muster 247: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren – jur. Pers. . . . 863
Muster 248: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren – nat. Pers. . . . 864
Muster 249: Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren – Nachrang § 39 InsO . . . 865
Muster 250: Gläubigeraufforderung zur Anmeldung . . . 866
Muster 251: Gläubigeraufforderung zur nachträglichen Anmeldung . . . 868
Muster 252: Prüfungstermin – erster – Versendung Tabelle . . . 869
Muster 253: Prüfungstermin – erster – Daten – elektronische Versendung . . . 869
Muster 254: Sachstandsanfrage – Übersendung Tabellenauszug . . . 869
Muster 255: Sachstandsinfo Tabelle für Halbjahresberichte . . . 870
Muster 256: Sachstandsinfo Tabelle für Schlussbericht . . . 870
Muster 257: Stellungnahme Schuldner – Tabelle § 175 InsO . . . 871
Muster 258: Übersicht Insolvenztabelle – Wünsche AG . . . 873
Muster 259: Vollstreckungstitel – Anforderung . . . 876
Muster 260: Vollstreckungstitel – Info über Bestreiten wg. Zinsen . . . 876

Musterübersicht Inventar
Muster 261: Kaufinteressenten – Anfrage bei Verwertungsfirmen . . . 878
Muster 262: Kaufvertrag Fahrzeug . . . 878
Muster 263: Quittung . . . 880
Muster 264: Rechnung bei Verkauf aus Masse . . . 880
Muster 265: Verkaufsbestätigung . . . 881

Musterübersicht Limited
Muster 266: Gutachten Limited . . . 882
Muster 267: Liste vorzulegender Unterlagen – Limited . . . 890

Musterübersicht Masselosigkeit
Muster 268: Anzeige Eintritt Masselosigkeit . . . 894

Musterübersicht Masseunzulänglichkeit
Muster 269: Anzeige Eintritt Masseunzulänglichkeit . . . 895
Muster 270: Anzeige MUZ bei Kostenstundung wg. Steuer . . . 896
Muster 271: Prüfzettel und Feststellung MUZ . . . 897
Muster 272: Verjährungsverzichtserklärung . . . 897
Muster 273: Zustellung MUZ-Schreiben an Massegläubiger . . . 898

Musterübersicht Masseverbindlichkeiten
Muster 274: Anzeige Beauftragung Dritter . . . 899

Musterübersicht Nachlassinsolvenz
Muster 275: Erstanschreiben – Nachlassinsolvenz . . . 900
Muster 276: Fragebogen zum Gutachten in einer Nachlassinsolvenz . . . 901
Muster 277: Liste vorzulegender Unterlagen – Nachlassinsolvenz . . . 905
Muster 278: Schweigepflichtentbindungserklärung – Nachlassinsolvenz . . . 908
Muster 279: Anforderung Sterbeurkunde vom Nachlassgericht . . . 908
Muster 280: Tod des Schuldners – Info an das Insolvenzgericht . . . 909

Musterübersicht Nachtragsverteilung
Muster 281: Antrag auf Nachtragsverteilung wg. Steuererstattung . . . 910
Muster 282: Erstattungsersuchen an Schuldner . . . 911

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 283: FinA – Übersendung Beschluss Nachtragsverteilung . . . 912

Musterübersicht zum PKH-Antrag
Muster 284: Anlagenübersicht zum PKH-Antrag . . . 914
Muster 285: Antrag auf PKH . . . 914
Muster 286: Kostenvorschuss – Aufforderung an Gläubiger . . . 926
Muster 287: Übersicht der Ausfallforderungen . . . 927
Muster 288: Übersicht über Insolvenzforderungen . . . 927
Muster 289: Übersicht über Kostenanteile und Zumutbarkeitsgrenzen . . . 928
Muster 290: Übersicht über Massegläubiger § 55 InsO . . . 929
Muster 291: Übersicht Massekosten § 54 InsO. . . . 930
Muster 292: Übersicht Massekosten § 54 InsO – erhöht . . . 931
Muster 293: Übersicht über Vermögenswerte – nicht realisiert . . . 932

Musterübersicht Restschuldbefreiungsphase
Muster 294: Abschlussbericht RSB – Tab.form . . . 933
Muster 295: Anforderung Infos vom Schuldner – jährlich . . . 937
Muster 296: Arbeitgeber – Info wg. RSB-Phase . . . 938
Muster 297: Jahresbericht Treuhänder – keine Einnahme – Kurzfassung . . . 939
Muster 298: Jahresbericht Treuhänder – Tab.form . . . 940
Muster 299: Obliegenheiten – Erstinformation an Schuldner . . . 944
Muster 300: Treuhändervergütung – Zahlungsaufforderung an Schuldner § 298 InsO. . . . 946
Muster 301: Versagungsantrag wg. fehlender Mindestvergütung . . . 947
Muster 302: Versagungsgründe § 295 InsO – Gliederungspunkt . . . 948

Musterübersicht Schlussbericht
Muster 303: Schlussbericht Kleinverfahren . . . 949
Muster 304: Schlussbericht jur. Person . . . 959
Muster 305: Schlussbericht nat. Person. . . . 978
Muster 306: Schlussrechnung – Masselosigkeit § 207 InsO . . . 999
Muster 307: Schlussrechnung– MUZ § 209 InsO – jur. Pers.. . . . 1001
Muster 308: Schlussrechnung – MUZ § 209 InsO – nat. Pers.. . . . 1004
Muster 309: Schlussrechnung – normal – jur. Pers . . . 1006
Muster 310: Schlussrechnung – normal – nat. Pers. . . . 1009
Muster 311: Übersendung Schlussbericht an das AG – Kleinverfahren . . . 1011
Muster 312: Übersendung Schlussbericht an das AG – Regelinsolvenz . . . 1012
Muster 313: Umlaufzettel Schlussbericht . . . 1014
Muster 314: Versagungsgründe – § 290 InsO – Gliederungspunkt . . . 1015
Muster 315: Vorläufige Verwaltung – Rechnungslegung . . . 1016

Musterübersicht selbständige Tätigkeit
Muster 316: Erklärung § 35 Abs. 2 InsO bei IE – keine Freigabe . . . 1017
Muster 317: Freigabe – Erklärung gegenüber Schuldner . . . 1017
Muster 318: Freigabe – Information an das Insolvenzgericht . . . 1019
Muster 319: Freigabe – Unterrichtung FinA . . . 1020
Muster 320: Infobogen über fiktives Einkommen . . . 1020
Muster 321: Rechtsprechungsübersicht für Schuldner . . . 1021
Muster 322: RSB-Phase – Obliegenheiten – Erstinfo an Schuldner . . . 1025

Musterübersicht Steuerangelegenheiten
Muster 323: EStG-Bescheid – Aufteilung – Antrag. . . . 1027
Muster 324: Einkommenssteuererklärung – Aufforderung zur Mitwirkung . . . 1027
Muster 325: Einkommenssteuererklärung – Checkliste f. Schuldner – Unterlagen . . . 1029
Muster 326: Einkommenssteuererklärung – Prüfung + Unterschrift Schuldner. . . . 1030
Muster 327: Einkommenssteuererklärung – Übersendung an FinA + Hinweis Unterschrift . . . 1031
Muster 328: Erlassantrag wg. Säumniszuschlägen . . . 1032
Muster 329: fehlende Masse – Erklärung ggü. FinA . . . 1033
Muster 330: Forderungseinzug – Übersicht Einordnung Umsatzsteuer . . . 1034
Muster 331: Haftung – Geschäftsführer – Info über Steuerschätzung . . . 1038
Muster 332: Kapitalertragssteuern – formloser Antrag auf Erstattung . . . 1038
Muster 333: Masseunzulänglichkeit – USt – Info an FinA wg. Nichtzahlung . . . 1039
Muster 334: Umsatzsteuer – Steueraufteilung – privat – betrieblich – Info an FinA . . . 1039
Muster 335: Verkäufe – Steuerpflicht – Prüfungsvermerk . . . 1040

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Musterübersicht Terminvorbereitung
Muster 336: Terminzettel Berichts- u. Prüftermin jur. Person . . . 1041
Muster 337: Terminzettel Berichts- und Prüftermin natürl. Person . . . 1042
Muster 338: Terminzettel Schlusstermin . . . 1042

Musterübersicht Treuhandkonto
Muster 339: Ausschüttung – Auftrag und Kontoauflösung – IN-Verf. . . . 1043
Muster 340: Ausschüttung – Auftrag und Kontoerhalt für RSB-Phase . . . 1043
Muster 341: Buchungen – Prüfungsvermerk . . . 1044
Muster 342: Eröffnung Treuhandkonto – Übersendung Beschluss . . . 1044
Muster 343: Kontoauflösung – Insolvenzgeldvorfinanzierung – Antrag . . . 1045
Muster 344: Kontoauflösung – Simulation – E-Mail-Anfrage . . . 1046

Musterübersicht Vergütungsanträge
Muster 345: Absonderungsrechte – Vergleichsberechnung . . . 1047
Muster 346: Betriebsfortführung – Zuschlag – Formulierungsvorschlag . . . 1048
Muster 347: Ergänzender Vergütungsantrag . . . 1050
Muster 348: Mindestvergütung IN-Verf. – § 2 InsVV . . . 1052
Muster 349: Nachtragsverteilung – Vergütungsantrag . . . 1054
Muster 350: Rechnungsmuster – eröffnetes Verfahren . . . 1057
Muster 351: Regelinsolvenz – Vergütungsantrag . . . 1058
Muster 352: RSB-Phase – Abschluss-Vergütungsantrag § 14 InsVV . . . 1063
Muster 353: RSB-Phase – Vorschussrechnung . . . 1065
Muster 354: Umsatzsteuer – Einrechnung – Formulierungsbeispiel . . . 1067
Muster 355: Verbraucherinsolvenz – Vergütungsantrag §§ 2, 13 InsVV . . . 1070
Muster 356: Vorläufige Verwaltung – Vergütungsantrag – einfach . . . 1073
Muster 357: Vorläufige Verwaltung – Vergütungsantrag – Einleitung . . . 1076
Muster 358: Vorschuss – Vergütungsantrag . . . 1080
Muster 359: Zustellungskosten – Formulierungsvorschlag . . . 1082

Musterübersicht Vermögensübersicht
Muster 360: Vermögensübersicht § 153 InsO . . . 1084

Musterübersicht Versicherungsverträge
Muster 361: Anforderung Unterlagen vom Schuldner (VN-Schein etc.) . . . 1088
Muster 362: Anfrage wg. Rückkaufswert . . . 1089
Muster 363: Auslösung des Versicherungsvertrages . . . 1090
Muster 364: Auszahlungsverbot – Info an Vertragspartner . . . 1091
Muster 365: Direktversicherung – Prüfungsvermerk . . . 1092
Muster 366: Haftpflichtversicherung – besondere – Zustimmung Insolvenzgericht . . . 1095
Muster 367: Kündigung – Einziehung Rückkaufswert . . . 1096
Muster 368: Kündigung – Einziehung Riester-Vertrag . . . 1097
Muster 369: Verlusterklärung . . . 1098

Musterübersicht Verteilung
Muster 370: Auszahlungsmitteilung an Gläubiger . . . 1099
Muster 371: Hinterlegungsantrag – Anschreiben . . . 1100
Muster 372: Veröffentlichungstexte – Formulierungsbeispiele . . . 1101

Musterübersicht Vertragsverhältnisse
Muster 373: Ablehnung der Vertragserfüllung (jur. Person) . . . 1103
Muster 374: Ablehnung der Vertragserfüllung (natürl. Person) . . . 1104
Muster 375: Kündigung § 109 InsO . . . 1105
Muster 376: Vermieteranschreiben § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO . . . 1106
Muster 377: Vertragsverhältnisse – Übersicht . . . 1107

Musterübersicht Verwertungstätigkeit
Muster 378: Antrag auf Verwertung durch Gläubiger § 173 InsO . . . 1108
Muster 379: Bausparvertrag – Kündigung . . . 1109
Muster 380: Bausparvertrag – Kündigung – Info an Ehepartner . . . 1110
Muster 381: Genossenschaftsanteil – Formulierungsvorschläge (7 Stück) . . . 1110
Muster 382: Rechtsstreit – Anfrage GK-Erstattung . . . 1111
Muster 383: Subventionsgeber – Abfrage wg. InsO-Verfahren . . . 1112
Muster 384: Verwertungsliste in Kleinverfahren . . . 1112
Muster 385: Verwertungsübersicht (ForStaB) . . . 1115

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Musterübersicht Verzeichnis der Massegegenstände
Muster 386: Verzeichnis der Massegegenstände – Kleinverfahren 1119
Muster 387: Verzeichnis der Massegegenstände – Regelinsolvenz 1120

Musterübersicht Vollstreckungsmaßnahmen
Muster 388: Kontopfändung auf P-Konto – allgemein – Verstrickung – Aufhebung. 1125
Muster 389: Kontopfändung auf P-Konto – FinA – Verstrickung – Aufhebung 1127
Muster 390: Kontopfändung auf P-Konto – Soz.vers.träger – Verstrickung – Aufhebung 1128
Muster 391: Rückschlagsperre – Info an Gläubiger. 1130
Muster 392: Rückschlagsperre – Konto – Info an Bank 1131
Muster 393: Vollstreckungsanfrage beim GVZ 1132
Muster 394: Vollstreckungsanfrage beim Hauptzollamt 1132
Muster 395: Vollstreckungsanfrage – Infoblatt 1133
Muster 396: Vollstreckungsverbot – Hinweis an Insolvenzgläubiger 1133

Musterübersicht vorläufige Verwaltung
Muster 397: Antrag – Anordnung vorl. Verwaltung – schwach 1135
Muster 398: Antrag – Anordnung vorl. Verwaltung – stark. 1136
Muster 399: Erstanschreiben an Schuldner – vorl. Verwaltung 1137
Muster 400: Erstbesuch – Tätigkeitsübersicht 1138

Stichwortverzeichnis 1139

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Eigenverwaltung: Erläuterung **Zusatzinformationen** – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
47.	Vergütung – vorläufige Eigenverwaltung	• keine Regelung für den vorläufigen Sachwalter in der InsVV, lediglich für den Sachwalter im eröffneten Verfahren: § 12 InsVV • aber: § 270a Abs. 1 Satz 2 InsO verweist auf §§ 274, 275 InsO • § 274 InsO verweist auf §§ 63 – 65 InsO (Vergütungsanspruch, Festsetzung, InsVV) • § 274 InsO verweist auf § 54 Nr. 2 InsO: Vergütung gehört zu den Massekosten nach Eröffnung • nach BGH: einheitlicher Vergütungsanspruch für das Eröffnungsverfahren und das eröffnete Verfahren: Festsetzung erst am Ende der Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren • Vergütungssatz für das eröffnete Verfahren: 60 %, für die vorläufige Eigenverwaltung: 25 % von 60 % • Zu- und Abschläge möglich; dabei aber die eingeschränkte Tätigkeiten des Sachwalters beachten = keine Vergütung für Tätigkeiten, die nicht zum Aufgabenbereich eines Sachwalters gehören • Vorschussmöglichkeit gegeben für die Tätigkeit des vorläufigen Sachwalters	Checkliste Vergütungsanträge Berechnung des Vergütungsanspruches des vorläufigen Sachwalters: BGH v. 21.7.2016 – IX ZB 70/14 in InsbürO 2016, 403, ZInsO 2016, 1637 Tätigkeitsbereich des vorl. Sachwalters und entsprechende Zuschlagsgewährung (Ausführungen zu 5 Bereichen): BGH v. 22.6.2017 – IX ZB 91/15 (m.w.N.) in InsbürO 2018, 13, ZInsO 2017, 1813 Haarmeyer, Die (neue) Vergütung des Sachwalters, InsbürO 2016, 440 ff. Amberger, Die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters – ein Musterantrag, InsbürO 2018, 93 ff.
48.	Vergütung – eröffnetes Verfahren	• Vergütungsanspruch ergibt sich aus § 274 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 62 – 65 InsO • insoweit: Regelung in § 12 Abs. 1 InsVV = 60 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters • Zuschläge gem. § 3 InsVV über § 10 InsVV möglich • Zuschläge insbes. bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften (§ 12 Abs. 2 InsVV): – Beispiel: Kassenhoheit	Checkliste Vergütungsanträge Amberger, Die Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters – ein Musterantrag, InsbürO 2018, 93 ff.
49.	Vergütung – Auslagen	• die Auslagenpauschale beträgt abweichend von § 8 Abs. 3 InsVV gem. § 12 Abs. 3 InsVV nur 125,00 EUR	

Checkliste 16: Einkommen

Das monatliche Einkommen eines Schuldners zählt zum Neuerwerb des Vermögens, das nach § 35 Abs. 1 InsO während der Dauer des Verfahrens auch zur Insolvenzmasse gehört. Es erfolgt insoweit allerdings eine Einschränkung über § 36 Abs. 1 InsO, wonach diejenigen Gegenstände (= Vermögenswerte), die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, auch nicht vom Insolvenzbeschlag erfasst sind. Für die Ermittlung der monatlich pfändbaren Einkommensanteile zugunsten der Insolvenzmasse sind dementsprechend die Pfändungsbeschränkungen der ZPO zu berücksichtigen, die tlw. in § 36 Abs. 1 InsO aufgeführt sind (bspw. §§ 850a 850c, 850e, 850i ZPO), tlw. aber auch aufgrund der BGH-Rechtsprechung zu Anwendung kommen. Die Berechnung ist häufig aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Aspekte nicht ganz einfach. Die wichtigsten Gesichtspunkte zur Realisierung der pfändbaren Einkommensanteile werden nachstehend erläutert und hierbei auf gesetzliche Regelungen oder die Rechtsprechung verwiesen. 31

(Die Übersicht ist nach gängigen Überlegungen und Arbeitsschritten sortiert. Im Anschluss folgen zusätzliche Informationen in alphabetischer Reihenfolge.)

32

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
1.	Auskunftspflicht des Schuldners	• der Schuldner muss über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft erteilen (§ 97 InsO) • dazu gehören Auskünfte zum Einkommen, aber auch zu anderen Vermögenswerten (mögliche Anfechtungstatbestände u.ä.) • zur Ermittlung der pfändbaren Einkommensanteile gehören insbesondere: – Mitteilung des Arbeitgebers, auch jeden Wechsel – Vorlage der Lohn-/Gehaltsabrechnungen	Umfassende Auskunftspflicht (»von sich aus«): BGH, 27.4.2017 – IX ZB 80/16 (Rn. 8 m.w.N.) in InsbürO 2017, 341, ZInsO 2017, 1270

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		– Angaben zum Einkommen der Unterhaltsberechtigten (Kinder oder Ehepartner) (= ggf. Wegfall der Unterhaltspflicht) • Verweigerung erfüllt einen Versagungstatbestand: – im eröffneten Verfahren gem. § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO – in der RSB-Phase gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO	
2.	Einzugsrecht – eröffnetes Verfahren	• Insolvenzbeschlag am Neuerwerb gem. § 35 Abs. 1 InsO • beschränkt auf pfändbares Einkommen gem. § 36 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 850 ff. ZPO • auch bei Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld etc.) greifen die Pfändungsbeschränkungen • Recht des Insolvenzverwalters zum Einzug (§ 80 Abs. 1 InsO) • zeitliche Einschränkung: Ende der Laufzeit der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO (6 Jahre ab Insolvenzeröffnung oder bei vorzeitiger RSB-Erteilung vorzeitiges Ende) • beachte: zunächst Einzug auch über diesen Zeitraum hinaus, Einnahmen separieren und ggf. an den Schuldner auszahlen, wenn RSB erteilt wird (§ 300a InsO)	Unpfändbares Einkommen kein Teil der Insolvenzmasse: LAG Schleswig-Holstein v. 18.1.2006 – 3 Sa 549/05 in WKRS 2006,11160
3.	Einzugsrecht – RSB-Phase	• Während der RSB-Phase: Obliegenheit des Schuldners zur Abführung von pfändbaren Einkommensanteilen aufgrund der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO an den Treuhänder (§ 295 Abs. 1 InsO) • Treuhänder darf Zahlung vom Arbeitgeber oder sonstigem zahlungspflichtigen Dritten an ihn fordern • beachte § 287 Abs. 3 InsO: ein Abtretungsausschluss = eine Bedingung etc. greifen bei dieser Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO nicht • Umfang der Abtretung: keine Einschränkung = das gesamte pfändbare Einkommen wie auch im eröffneten Verfahren (s. auch Checkliste RSB-Phase)	Checkliste Restschuldbefreiungsphase: »Abtretungserklärung – Umfang«
4.	Anträge auf Abänderung	• es gibt unterschiedliche Anträge auf Abänderung eines etwaigen pfändbaren Einkommensanteils: – Änderung der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten (kompletter oder teilweiser Wegfall) – Herabsetzung Pfändungsfreigrenze wegen keiner tatsächlichen Unterhaltszahlung – Berücksichtigung anderer Steuerklasse (Ausgleich) – Zusammenrechnung mehrerer Einkommen • siehe jeweils nachstehend	Muster 90: Herabsetzung Freigrenze – Antrag nach § 850c Abs. 1 ZPO Muster 91 – 93: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO (versch. Varianten) Muster 94 – 95: »Mehrere Einkommen – Antrag auf Zusammenrechnung« (zwei Varianten) Muster 100: »Steuerklasse fehlerhaft – Antrag an Insolvenzgericht«
5.	Arbeitgeber – Anschreiben	• Sicherstellung der pfändbaren Einkommensanteile gem. § 35 Abs. 1 InsO • dafür: Unterrichtung des Arbeitgebers über die Insolvenzeröffnung und den Insolvenzbeschlag • nach Erhalt der Information: keine Leistungsbefreiung mehr durch Arbeitgeber bei Zahlung an den Schuldner • weitere Angaben zu etwaigen Unterhaltspflichten sind wichtig (= Abgleich der Daten beim Arbeitgeber möglich)	Muster 85: »Arbeitgeber – Erstanschreiben« Leistungsbefreiung nur bei Unkenntnis: BGH v. 16.7.2009 – IX ZR 118/08 (Leitsatz, Rn. 15 ff.) in ZInsO 2009, 1646, WKRS 2009, 20018

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
6.	Arbeitsagentur – Anschreiben	• laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) sind – dem Grunde nach – wie Arbeitseinkommen gem. § 54 Abs. 4 SGB I pfändbar • die Arbeitsagentur ist daher über die Insolvenzeröffnung und den Insolvenzbeschlag zu informieren • hier ein näherer Überblick über einzelne Sozialleistungen und deren etwaige Pfändbarkeit: – Arbeitslosengeld I nach SGB III: pfändbar gem. § 334 SGB III – Arbeitslosengeld II nach SGB II: unpfändbar gem. § 42 Abs. 4 S. 1 SGB II und damit nicht massezugehörig gem. §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 InsO – Sozialhilfe nach SGB XII (anstelle von ALG II, wenn Erwerbsunfähigkeit vorliegt): unpfändbar gem. § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XII und damit nicht massezugehörig gem. §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 InsO – Sozialgeld nach § 7 SGB II (nicht erwerbsfähige Person in Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähiger und leistungsberechtigter Person): unpfändbar gem. § 42 Abs. 4 S. 1 SGB II und damit nicht massezugehörig gem. §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 InsO	Muster 89: »Drittschuldner sonstiger (ArbA, Rentenanstalt)« Wipperfürth, Unpfändbarkeit des Anspruches auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, InsbürO 2017, 119 f.
7.	Leistungsbefreiung Drittschuldner	• Regelung in § 82 InsO beachten: – nach Insolvenzeröffnung darf ein Arbeitgeber pfändbare Beträge nur noch an die Insolvenzmasse leisten – bei Zahlungen an den Schuldner wird er von seiner Leistung nicht frei • Voraussetzungen: – Arbeitgeber muss Kenntnis von der Insolvenzeröffnung haben – Schuldner sollte bei Nichtbeachtung des Arbeitgebers zunächst zur Zahlung aufgefordert werden (= s. nachstehend »pfändbare Einkommensanteile«) • öffentliche Bekanntmachung kann für Kenntnis ausreichen (Einzelfall, z. B. Größe und Organisation des Arbeitgebers) • bei fehlender Erstattung durch den Schuldner dann Anspruch auf erneute Leistung durch den Arbeitgeber • (§ 82 InsO erweitert die Rechte des § 407 BGB) • bei Leistungsbefreiung des Drittschuldners = Nachweis der Unkenntnis: Herausgabepflicht des Schuldners (§ 148 Abs. 2 InsO)	Leistungsbefreiung nur bei Unkenntnis: BGH v. 16.7.2009 – IX ZR 118/08 (Leitsatz, Rn. 15 ff.) in ZInsO 2009, 1646, WKRS 2009, 20018 Forderung nach Organisation zur Kenntniserlangung der Insolvenzeröffnung: BFH v. 18.8.2015 – VII R 24/13 (Rn. 17 ff.) in ZInsO 2015, 2583
8.	Leistungsbefreiung in der RSB-Phase	• Anspruch des Treuhänders auf Auskehrung pfändbarer Einkommensanteile gem. § 287 Abs. 2 InsO • bei fehlerhafter Leistung des Arbeitgebers: § 407 BGB • gleiche Situation wie im eröffneten Verfahren: vorgelegte Abtretung ist vom Arbeitgeber zu berücksichtigen	Leistungsbefreiung nur bei Unkenntnis: BGH v. 16.7.2009 – IX ZR 118/08 (Leitsatz, Rn. 15 ff.) in ZInsO 2009, 1646, WKRS 2009, 20018
9.	Eigenabführung	• auf Wunsch des Schuldners ggf. Verzicht auf die Unterrichtung des Arbeitgebers über das Insolvenzverfahren • Grund: Kündigung droht, z. B. in der Probezeit (= dann entfallen ggf. auch pfändbare Einkommensanteile für die Masse) • Eigenabführung der monatlich pfändbaren Beträge durch den Schuldner • bei fehlender Auskunftserteilung d. Schuldner bzgl. seiner Einkünfte: lt. BGH-Rechtsprechung ggf. Versagung RSB • Problem bei dieser Vorgehensweise: – intensive Kontrolle erforderlich, daher nur bei redlichen Schuldnern denkbar (= Verzicht eher absolute Ausnahme) = Haftungsfalle des Insolvenzverwalters – siehe auch vorstehend: Leistungsbefreiung des Drittschuldners = keine Kenntnis von der Insolvenzeröffnung = keine Leistungspflicht – bei unpfändbaren Lohn- und Gehaltsbestandteilen (= keine einfache Anwendung der Pfändungstabelle) keine bzw. nur kosten- und zeitintensive Kontrolle des jeweils monatlich pfändbaren Anteils durch das Insolvenzbüro wg. Nettomethode möglich (s. unten)	Strengere Mitwirkungspflicht des Schuldners bei selbständiger Abführung: BGH v. 20.2.2014 – IX ZA 32/13 in InsbürO 2014, 244, ZInsO 2014, 687

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
10.	Unterhaltspflichten – allgemein	• Familienangehörige sind sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet: bspw. gegenüber Ehepartner/in gem. §§ 1360 ff. BGB, gegenüber Kindern gem. § 1601 BGB • bei der Einkommenspfändung sind nur gesetzliche Unterhaltspflichten zu berücksichtigen (s. auch § 850f Abs. 1 Buchst. c ZPO); freiwillige Unterhaltszahlungen werden nicht berücksichtigt • Pfändungsfreigrenzen sind gestaffelt je nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (§ 850c ZPO): die Pfändungstabelle hat entsprechend mehrere Spalten je nach Anzahl der Unterhaltsberechtigten • die Überprüfung von unterhaltsberechtigten Personen ist daher wichtig • eine Änderung der Unterhaltspflichten kann zu einem höheren monatlich pfändbaren Einkommensanteil führen • eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten hat der Schuldner daher anzugeben und ggf. zu belegen • im eröffneten Verfahren: Pflicht des Schuldners, wesentliche Umstände für das Verfahren von sich aus mitzuteilen, Auskunftsanspruch gegen ihn gem. § 97 InsO: s. oben • in der Wohlverhaltensperiode: keine Mitteilungspflicht zu Unterhaltspflichten, nur Auskunft bei Anfrage	Grote, Pfändungsschutz bei Bedarfsgemeinschaften nach § 850f Abs. 1 ZPO – immer noch ungeklärt, InsbürO 2019, 73 ff. Pflicht, wesentliche Umstände offenzulegen: BGH v. 11.02.2010 – IX ZB 126/08 in InsbürO 2010, 156, ZInsO 2010, 477 Keine Mitteilungspflicht des Schuldners über Veränderung bei Unterhaltspflichten: BGH v. 12.07.2018 – IX ZB 78/17 in InsbürO 2018, 399, WKRS 2018, 29164
11.	Unterhaltspflichten – Angaben	• den Arbeitgeber trifft keine Ermittlungspflicht • Arbeitgeber darf die Angaben des Arbeitnehmers der Berechnung des pfändbaren Einkommensanteils zugrunde legen bzw. den Lohnsteuermerkmalen vertrauen (s. Rechtsprechung) – Bsp.: Arbeitnehmer mit Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern gibt 3 unterhaltsberechtigte Personen an, Ehefrau verfügt aber über eigenes ausreichendes Einkommen – Bsp.: Arbeitnehmer hat zwei Stiefkinder, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, unterhaltsrechtlich aber nicht als unterhaltsberechtigt gelten • für abweichende Berechnung ist dem Arbeitgeber ein gerichtlicher Beschluss gem. § 850c Abs. 4 ZPO vorzulegen • eine Unterhaltspflicht besteht i.d.R. gegenüber Verwandten in gerader Linie (Eltern, Kindern, Adoptivkinder, nicht aber ggü. Stiefkindern, Geschwister) sowie (ehemaligen) Ehepartnern	Keine Nachforschungspflicht des Arbeitgebers: BAG v. 26.11.1986 – 4 AZR 786/85 (Rn. 22 ff.) in WKRS 1986, 14606 Vertrauen auf Lohnsteuermerkmale: LAG Hamm, Urt. v. 15.04.2015 – 2 Sa 1325/14 in ZInsO 2015, 2348, InsbürO 2015, 535 Grote, Das pfändbare Einkommen – Kontrollpflichten von Insolvenzbüro und Drittschuldner, InsbürO 2018, 71 f. Ohne gerichtlichen Beschluss kein Wegfall einer Unterhaltsberechtigung: BGH v. 3.11.2011 – IX ZR 45/11 (Rn. 8) in InsbürO 2012, 109, ZInsO 2012, 30 Pfändungsrechtlich keine Anerkennung einer Unterhaltszahlung an Stiefkinder: BGH v. 19.10.2017 – IX ZB 100/16 (Rn. 13) in InsbürO 2018, 38, ZInsO 2017, 2429
12.	Unterhaltspflichten – Kinder	• bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern ist das Alter und ggf. das eigene Einkommen zu berücksichtigen • Alter der Kinder ermitteln: aus der Gerichtsakte, aus dem Fragebogen, aus dem Datenpool im 1. Bericht zur GV • ältere Kinder haben ggf. eigenes Einkommen • evtl. entfällt die Unterhaltspflicht im Laufe des Verfahrens und ein Änderungsantrag ist zu stellen (s. nachfolgend) • Volljährigkeit oder Ausbildungsabschluss kann während des Verfahrens eintreten? dann: Wiedervorlage für spätere Überprüfung des eigenen Einkommens dieses betroffenen Kindes	Wiedervorlagenkalender

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
13.	Kinder – Berücksichtigung bei beiden Ehepartnern	• durch Berücksichtigung der Unterhaltspflicht eines Kindes ergibt sich ein höherer Pfändungsfreibetrag zugunsten des Schuldners • jeder Ehepartner hat Anspruch auf Berücksichtigung seiner Kindern, sofern er diesen tatsächlich Natural- oder Barunterhalt zahlt = ein Kind wird bei beiden Ehepartner voll berücksichtigt • jedoch: BGH-Rechtsprechung: Naturalunterhalt ist anzurechnen • Antrag gem. § 850c Abs. 4 ZPO: – Ehepartner hat Einkommen **über** der Pfändungsfreigrenze: Hälfte des Differenzbetrages zwischen zwei Spalten der Pfändungstabelle dem Schuldner zusätzlich belassen (Rechenbeispiel: s. Literaturtipp) – Ehepartner hat Einkommen **unterhalb** der Pfändungsfreigrenze: volle Berücksichtigung der Freibeträge bei beiden Elternteilen	Prozentualer Wegfall der Unterhaltspflicht: BGH v. 16.4.2015 – IX ZB 41/14 in InsbürO 2015, 323, ZInsO 2015, 1101 Mansius/Grote, Nur halbe Unterhaltspflicht bei Doppelverdienern? InsbürO 2015, 380 ff. Volle Berücksichtigung der Unterhaltspflicht bei beiden Eltern: BAG v. 21.1.1975 – 5 AZR 200/74 in WKRS 1975, 10123
14.	Unterhaltspflichten – Einkommensgrenzen	• nach BGH-Rechtsprechung: keine festen Berechnungsgrößen = Ermessensentscheidung des Gerichtes im Einzelfall • i.d.R. bei Überschreitung des Satzes für Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II i.V.m. §§ 28, 28a SGB XII und der Anlage zu § 28 SGB XII – Regelbedarfsstufen) zzgl. 30 – 50 %: Wegfall der Unterhaltspflicht, damit i.d.R. bei Einkommen bis 636,00 EUR Unterhaltspflicht berücksichtigen, bei Einkommen darüber hinaus nicht mehr (= Grundregel, aber Einzelfallentscheidung) • s. auch unten: Sozialleistungen • daher: auch bei geringerem Einkommen einer unterhaltsberechtigten Person evtl. Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze möglich • denkbar auch: tlw. Anrechnung des Einkommens eines Familienangehörigen (= siehe Urteilsbegründung AG Meiningen) oder Anrechnung von Naturalunterhalt • Berechnungsbeispiele in Rechtsprechung rechts: Verhältnis der Einkommen von Ehepartnern zu den Lebenshaltungskosten bilden und Bedarf von unterhaltsbedürftigen Personen daran ermitteln	keine festen Berechnungsgrößen, Einzelfallentscheidung: BGH v. 3.11.2011 – IX ZR 45/11 (Rn. 11 m.w.N.) in InsbürO 2012, 109, ZInsO 2012, 30 Prozentuale Berücksichtigung: AG Meiningen v. 14.9.2012 – IK 235/11 in InsbürO 2013, 244 Berücksichtigung von Naturalunterhalt: BGH v. 16.4.2015 – IX ZB 41/14 (Rn. 10 ff. m.w.N.) in InsbürO 2015, 323, ZInsO 2015, 1101 Rechenbeispiele Verhältnis Einkommen zu Lebenshaltungskosten: LG Stuttgart v. 02.07.2018 – 9 T 167/17 in InsbürO 2019 (Juliheft) LG Hildesheim v. 18.10.2018 – 5 T 97/18 in InsbürO 2019, 226 ——— Grote, »Kann der Ehepartner eines Schuldners mit einem geringerem Einkommen als unterhaltspflichtige Person berücksichtigt werden?« InsbürO 2009, 71 f. Wegener/Koch, Die Einnahmen des Schuldners in der Insolvenz – Teil 1, InsbürO 2015, 56 ff.
15.	Unterhaltspflichten – Antrag auf Nichtberücksichtigung	• für eine Abänderung der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten ist ein gerichtlicher Beschluss erforderlich • Geltendmachung einer anderen Berechnung ohne Beschluss führt zu keinem einklagbaren Zahlungsanspruch (s. Rechtsprechung) • Antragsberechtigung des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren: § 36 Abs. 4 InsO i.V.m. § 850c Abs. 4 ZPO	Muster 92: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 4 ZPO (Wegfall Unterhaltspflicht)

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		• Antragsberechtigung des Treuhänders in der RSB-Phase (§ 292 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 2, 4 InsO) • zuständiges Gericht: Insolvenzgericht gem. § 36 Abs. 4 InsO • Gericht entscheidet nach Umständen des Einzelfalls: s. vorstehend • wird nur eine tlw. Nichtberücksichtigung angeordnet, wird die Anwendung der Pfändungstabelle nach § 850c ZPO schwierig, weil dort keine Spalte »0,5 Unterhaltsberechtigt« enthalten ist – Anwendung der Mittelwert-Methode führt nach Grote/Zamaitat zu inkorrekten Ergebnissen (s. rechts) – Nutzung einer von Grote/Zamaitat entwickelten Excel-Tabelle für Fälle der teilweisen (20, 30, 50 %igen oder anderweitigen prozentualen) Nichtberücksichtigung sinnvoll und schnell – darüber hinaus haben Grote/Zamaitat eine inoffizielle Pfändungstabelle mit jeweiligen Spalten zur hälftigen Berücksichtigung entwickelt	Muster 90: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 1 ZPO (keine Unterhaltszahlung) ——— Ohne gerichtlichen Beschluss kein Wegfall einer Unterhaltsberechtigung: BGH v. 3.11.2011 – IX ZR 45/11 (Rn. 8) in InsbürO 2012, 109, ZInsO 2012, 30 Keine Unterhaltszahlung: BGH v. 28.9.2017 – VII ZB 14/16 (Rn. 7) in InsbürO 2018, 121, WKRS 2017, 24485 ——— Grote/Zamaitat, Berechnung des pfändbaren Betrags unter nur tlw. Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen, InsbürO 2017, 317 ff. Grote/Zamaitat, Inoffizielle Pfändungstabelle für nur zur Hälfte zu berücksichtigende Unterhaltspflichten, InsbürO 2017, 405 ff. Excel-Tabelle und inoffizielle Pfändungstabelle zu finden unter www.judis.info
16.	Steuerklasse – allgemein	• falsche Steuerklasse führt zu einer Minderung des pfändbaren Einkommensanteils – Bsp.: bei Steuerklasse 5 sind höhere Lohnsteuerbeträge abzuführen als in Steuerklasse 3 = niedrigeres Nettoeinkommen = weniger pfändbar • Familienverhältnisse und Lohn-/Gehaltsabrechnungen sind zu prüfen • Steuerklasse ist auf jeder Lohn-/Gehaltsabrechnung aufgeführt • s. nachfolgend: »Steuerklasse – Überblick« mit Angaben zur sinnvollen Steuerklassenwahl • Ermittlung des Nettoeinkommens nach unterschiedlichen Steuerklassen für einen Vergleich vornehmen, z. B. unter www.abgabenrechner.de	Grote, Die missbräuchliche Wahl der Steuerklasse, InsbürO 2006, 42 ff. Muster 98: »Steuerklassen – Überblick«
17.	Steuerklasse – Aufforderung zur Änderung	• Schuldner kann zur Abänderung der Steuerklassenwahl aufgefordert werden • Verpflichtung zur Änderung besteht nicht • aber: Verpflichtung zum Differenzausgleich besteht: s. nachfolgend	Muster 99: »Steuerklasse – Aufforderung zur Abänderung«
18.	Steuerklasse – Ausgleich ohne Änderung	• bei Weigerung der Änderung der Steuerklassenwahl: – Verpflichtung zum Ausgleich der sich ergebenden Differenz bzgl. des pfändbaren Betrages – Antrag an das Insolvenzgericht, dass Arbeitgeber nach fiktiver Steuerklasse abführen muss (§ 850h ZPO) – hierfür: gesonderte Lohn-/Gehaltsabrechnung auf Grundlage der eigentlich korrekten Steuerklasse erstellen lassen	Muster 100: »Steuerklasse – fehlerhaft – Antrag an Insolvenzgericht« Folgen der rechtsmissbräuchlichen Wahl der Steuerklasse: BGH v. 4.10.2005 – VII ZB 26/05 in ZInsO 2005, 1212

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen	Hilfsmittel
		• mögliche Sanktion für die Weigerung laut Recht-sprechung: Aufhebung der Verfahrenskostenstundung oder Versagung der RSB	Steuerklassenwahl – Verstoß gegen Erwerbsobliegenheit im Rahmen der Kostenstundung: BGH v. 5.3.2009 – IX ZB 2/07 (Rn. 2 m.w.N.) in InsbürO 2009, 198, ZInsO 2009, 734
19.	Steuerklasse – Steuererstattung	• bis zum Erlass eines vorstehenden Beschlusses an den Arbeitgeber: Abführung hoher Lohnsteuerbeträge an das FinA • ggf. dadurch erhöhte Einkommensteuererstattung • auf zeitnahe Abgabe der Steuererklärung zu Beginn des folgenden Kalenderjahres achten • damit Ausgleich des eingetretenen Schadens zugunsten der Insolvenzmasse schaffen • aber: eine solche Vereinnahmung ist nicht während der Restschuldbefreiungsphase möglich • Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO umfasst keine Steuererstattungen • Vereinnahmung von Einkommenssteuerguthaben während der RSB-Phase nur aus Zeit des eröffneten Verfahrens	Checkliste Steuerangelegenheiten
20.	Steuerklasse – Überblick	• es gibt die Steuerklassen 1 – 5 • je nach Einkommens- und Lebenssituation ist die richtige Steuerklasse zu wählen • ein tabellarischer Überblick gibt nähere Erläuterungen	Muster 98: »Steuerklassen – Überblick«
21.	Gehaltsabrechnungen	• Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist zur Prüfung der korrekten Höhe der vereinnahmten pfändbaren Einkommensanteile erforderlich • Schuldner im Erstgespräch auf diese Vorlagepflicht hinweisen • Wiedervorlage zur Kontrolle der Vorlage je nach Einzelfall im Rhythmus von drei bis sechs Monaten notieren • Prüfung der Pfändbarkeit einzelner Gehalts- bzw. Lohnbestandteile erforderlich: s. Literaturtipp mit tabellarischer Übersicht	Wiedervorlagenkalender Gehaltsabrechnung des Monats – eine Inhaltsübersicht für die Jahre 2012 – 2018, InsbürO 2019, 101 ff. Excel-Tabelle zur Berechnung des pfändbaren Betrages: www.judis.info
22.	Nettomethode – allgemein	• Nettomethode meint: unpfändbare Brutto-Einkommensanteile werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht • dann Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vom pfändbaren Bruttoeinkommen berechnen und abziehen (§ 850e Abs. 1 ZPO) • Ergebnis: Zahlung unpfändbarer Anteile wirkt sich nicht aus • anders: Bruttomethode: siehe unten • aber: BAG hat die Nettomethode im Jahre 2013 bestätigt! • siehe nachfolgend bei den Zusatzinformationen: Berechnungsbeispiele	Nettomethode: BAG v. 17.4.2013 – 10 AZR 59/12 in InsbürO 2013, 369, ZInsO 2013, 1485
23.	Nettomethode – Berechnung	• Problem bei der Nettomethode: Erstellung einer fiktiven Lohn- und Gehaltsabrechnung ohne unpfändbare Anteile erforderlich • nach BAG: Arbeitgeber muss diese fertigen • ggf. Arbeitgeber und Schuldner über die BAG-Entscheidung informieren • für Stichproben durch die Insolvenzbüros: Excel-Tabelle im Internet	Muster 85: »Arbeitgeber – Erstanschreiben« Erläuterung der Nettomethode: Grote, Gehaltsabrechnung des Monats, InsbürO 2013, 376, 421, 465, 505 Excel-Tabelle zur Berechnung des pfändbaren Anteils nach der Nettomethode: www.judis.info > Downloads
24.	Unpfändbare Einkommensanteile – Berechnung	• nach der Nettomethode gilt: unpfändbare Anteile werden brutto vom Gesamteinkommen brutto in Abzug gebracht • fiktive Abrechnung ohne diese Anteile ist erforderlich • siehe vorstehend	

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen **Zusatzinformationen –** alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
35.	Abfindungen	• Abfindungen können zugunsten der Insolvenzmasse vereinnahmt werden • sie gelten gem. §§ 9, 10 KSchG als Einkommen i.S.d. § 850c ZPO • Abfindungen sind von der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO umfasst und können daher auch während der RSB-Phase vereinnahmt werden	Abfindung als Neuerwerb: BAG v. 12.08.2014 – 10 AZB 8/14 in ZInsO 2014, 2038 Abfindung als »Bezüge aus einem Dienstverhältnis«: BGH v. 11.5.2010 – IX ZR 139/09 in InsbürO 2010, 321, ZInsO 2010, 1088
36.	Abfindungen – Schutzantrag	• ein Schuldner kann einen Schutzantrag gem. § 850i ZPO stellen • hierbei: Berücksichtigung, für welchen Zeitraum der Abfindungsbetrag als Einkommensersatz dienen soll (= Dauer der voraussichtlichen Arbeitslosigkeit, Alter und Gesundheit des Schuldners etc.) • Antrag unterliegt keiner Fristbindung • zuständiges Gericht: Insolvenzgericht gem. § 36 Abs. 4 InsO	Einzelne Aspekte zur Ermittlung des Pfändungsschutzes, Zeitraum für Stellensuche (hier: 3 Monate): LG Stuttgart, Beschl. v. 27.11.2017 – 2 T 162/17 in InsbürO 2018, 159 Fiktiver Zeitraum 12 Monate: LG Essen v. 21.7.2011 – 7 Ta 366/11 + 397/11 in InsbürO 2011, 431 Orientierung an Pfändungsfreibetrag gem. § 850c ZPO: LG Münster v. 8.2.2011 – 5 T 502/10 (Rn. 20) in WKRS 2011, 15785
37.	Abgeordnete	• monatliche Entschädigung = Diät, zusätzlich Anspruch auf Aufwendungsersatz = meistens Kostenpauschale • unterschiedliche Regelungen der einzelnen Länder zur Unübertragbarkeit der Entschädigung • Unübertragbarkeit = unterliegt nicht oder nicht vollständig der Pfändung gem. § 851 Abs. 1 ZPO • (einschränkende) verfassungskonforme Auslegung zwecks Pfändbarkeit für verfassungsrechtlich geschütztes Befriedigungsrecht des Gläubigers • tlw. kein Verweis in landesrechtlichen Regelungen auf § 851 ZPO = Auslegung möglich • Freibeträge der §§ 850a – 850i ZPO beachten, keine Unterschreitung der hälftigen Unübertragbarkeit, Entschädigung werde brutto ausgezahlt, verbundene Pflichten müssen erfüllbar bleiben: • Aufwandsentschädigung gem. § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar	Bergner, Insolvenz von Abgeordneten – schlechte Karten für den Insolvenzverwalter? ZInsO 2016, 1189 ff. Grote, Gehaltsabrechnung des Monats: Auch Abgeordnete können überschuldet sein, InsbürO 2017, 348 ff.
38.	Abtretung – allgemein	• frühere Regelung zur zeitlich eingeschränkten weiteren Wirksamkeit der Abtretung von pfändbaren Einkommensanteilen an Dritte gem. § 114 Abs. 1 InsO in 2014 entfallen • Grundlage des Wegfalls: Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren und Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 (BGBl. 2013, S. 2379 ff.)	Wipperfürth, § 114 InsO – Niemals geht man so ganz, InsbürO 2014, 508 ff.
39.	Arbeitskraft des Schuldners	• Arbeitskraft gehört nicht zur Insolvenzmasse gem. § 35 Abs. 1 InsO • daher: Schuldner kann über sein Arbeitsverhältnis frei bestimmen (= Wechsel, Veränderung der Position etc.) • erzielte, pfändbare Einkommensanteile aus dem Arbeitsverhältnis unterliegen dagegen: – im eröffneten Verfahren dem Insolvenzbeschlag gem. § 35 Abs. 1 InsO – während der RSB-Phase der Abtretung gem. § 287 Abs. 2 InsO	keine Arbeitspflicht, nur Obliegenheit: BAG v. 20.6.2013 – 6 AZR 789/11 in InsbürO 2013, 499, WKRS 2013, 43471
40.	Arbeitsplatzsuche	• s. nachstehend »Erwerbsobliegenheit«	

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen **Zusatzinformationen** – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
41.	Aufrechnung	• frühere Möglichkeit der Aufrechnung gem. § 114 Abs. 2 InsO mit pfändbaren Beträgen ist in 2014 ersatzlos entfallen • Bsp.: Ansprüche des Arbeitgebers aus Arbeitgeberdarlehen • Grundlage des Wegfalls: Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren und Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013 (BGBl. 2013, S. 2379 ff.) • Achtung: ggf. Aufrechnung bei Bezug von Sozialleistungen mit unpfändbaren Beträgen möglich: s. Hinweise im Beitragstipp	Lackmann, Die Auf- und Verrechnung von Sozialleistungen im Insolvenzverfahren, InsbürO 2014, 24 ff.
42.	Ausland – Einkommenserzielung	• pfändbare Einkommensanteile sind gem. § 850c ZPO vom Insolvenzbeschlag erfasst • Schuldner kann ggf. Schutzantrag wg. höherer Lebenshaltungskosten oder beruflichen Kosten stellen • wohnt der Schuldner im EU-Ausland: Anwendung der EuInsVO (s. gesonderte Checkliste) • wohnt der Schuldner im Nicht-EU-Ausland: Anwendung § 335 InsO (s. gesonderte Checkliste)	Checkliste Ausland: »Einkommen« Lissner, Einkommenserzielung im Ausland, Teil 1: InsbürO 2013, 429 ff. Teil 2: InsbürO 2014, 320 ff. Wipperfürth, Einkommen Schweiz, InsbürO 2016, 438 f. (Rubrik Fragezeichen)
43.	bedingt pfändbare Bezüge	• gesetzliche Regelung in § 850b ZPO • Billigkeitsentscheidung des Insolvenzgerichts möglich = ggf. wird das Einkommen dann vom Insolvenzbeschlag umfasst • Auflistung verschiedener Bezüge im Literaturtipp: Verletzungsrenten (gesetzlich, vertraglich), Berufsunfähigkeitsrente, Einkünfte aus Stiftungen oder Fürsorge, Bezüge von Krankenkassen und Sterbegeldversicherung	Anwendung § 850b ZPO in Insolvenzverfahren: BGH v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08 in InsbürO 2010, 118, ZInsO 2010, 188 Deppe, Aktualisierung »Neuerwerb in der Insolvenz« – Update Teil 4: bedingt pfändbare Beträge (§ 850b ZPO), InsbürO 2016, 234 ff. Muster 88: »Berufsunfähigkeitsrente – Antrag § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO – Billigkeitsentscheidung«
44.	Bruttomethode – Berechnungsbeispiel	• siehe nachfolgend »Nettomethode – Gegenteil Bruttomethode«	
45.	Dienstfahrzeug	• erhält der Schuldner ein Dienstfahrzeug vom Arbeitgeber ist die Berechnung des pfändbaren Einkommensanteils nicht einfach • Nutzungsvorteil ist dem Einkommen hinzuzurechnen und dieses Gesamteinkommen der Pfändung zugrunde zu legen • allerdings: ggf. erhält der Schuldner dann aber zu wenig ausgezahlt • gem. § 107 GewO muss das unpfändbare Einkommen ausgezahlt werden und darf nicht in Naturalien gewährt werden	Zur Berücksichtigung von § 107 GewO: BAG v. 24.3.2009 – 9 AZR 733/07 in InsbürO 2012, 236, ZInsO 2009, 1412 Grote, Pfändungsberechnung bei Dienstwagen, InsbürO 2012, 265 Gehaltsabrechnung des Monats: Dienstwagen, InsbürO 2012, 286 Schutzantrag des Schuldners zur Nichtberücksichtigung des Dienstwagens bei der Berechnung: LG Münster v. 21.6.2012 – 5 T 268/12 in InsbürO 2013, 75

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen **Zusatzinformationen –** alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
46.	Differenzlohn-ansprüche	• Differenzlohn = Differenz zwischen monatlichem Arbeitsentgelt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und erhaltenem Arbeitslosengeld • im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Arbeitnehmers mit Anspruch auf Differenzlohn in einem anderen Insolvenzverfahren: s. Literaturtipp • ggf. frühzeitigen Antrag auf Zusammenrechnung gem. § 850e Nr. 2a ZPO stellen • bei fehlender frühzeitiger Kenntnis: Vereinnahmung über P-Konto, wenn durch Zahlungseingang der Freibetrag überschritten wird	Wipperfürth, Differenzlohnansprüche im Insolvenzverfahren des Arbeitnehmers – Pfändbarkeit und P-Konto, InsbürO 2016, 449 ff.
47.	Direktversicherung – Neuabschluss	• s. nachstehend »Entgeltumwandlung«	
48.	Entgeltumwandlung	• keine Entgeltumwandlung nach Insolvenzeröffnung und während der RSB-Phase möglich: Vermeidung der Minderung der pfändbaren Einkommensanteile • eröffnetes Verfahren: Hinderung durch § 81 Abs. 2 Satz 1 InsO • RSB-Phase: Hinderung durch § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO i.V.m. § 398 Abs. 2 BGB	Unzulässigkeit einer Entgeltumwandlung nach Insolvenzeröffnung: BAG v. 30.7.2008 – 10 AZR 459/07 (Rn. 17) in InsbürO 2009, 39, WKRS 2008, 22415
49.	Erwerbsobliegenheit – eröffnetes Verfahren	• für beantragte Verfahren ab dem 01.07.2014: – Neuregelung in § 287b InsO: Erwerbsobliegenheit ab Beginn der Abtretungsfrist (gleicher Text wie in § 4c Nr. 4 InsO) – Versagungstatbestand in § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO: bei Verletzung Erwerbsobliegenheit und Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung • in beantragten Verfahren bis zum 30.06.2014: – keine gesetzliche Regelung – allerdings: Aufhebung der Kostenstundung gem. § 4c Nr. 4 InsO möglich: – bei fehlender Erwerbstätigkeit – bei fehlendem Bemühen um eine solche – bei Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit	Pflicht zur Suche einer Vollzeitbeschäftigung: BGH, Beschl. v. 01.03.2018 – IX ZB 32/17 in InsbürO 2018, 194, ZInsO 2018, 787 und BGH v. 14.1.2010 – IX ZB 242/06 in InsbürO 2010, 119, ZInsO 2010, 393 Bewerbungsnachweis: BGH v. 19.5.2011 – IX ZB 224/09 in InsbürO 2011, 312, ZInsO 2011, 1301 bei Obliegenheitsverletzung Aufhebung der Kostenstundung: BGH v. 13.9.2012 – IX ZB 191/11 in InsbürO 2012, 437, ZInsO 2012, 1958 Deppe, Die Erwerbsobliegenheit des Schuldners im eröffneten Verfahren, InsbürO 2018, 132 ff.
50.	Erwerbsobliegenheit – RSB-Phase	• gesetzliche Regelung in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO: Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, ggf. Bemühung um eine solche und keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit	siehe vorstehend
51.	Herabsetzung Pfändungsfreigrenze	• s. vorstehend »Unterhaltspflichten«	
52.	Heraufsetzung Pfändungsfreigrenze	• für Erhöhung der Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens zugunsten des Schuldners: Antrag des Schuldners gem. § 850g ZPO erforderlich • Bsp.: Änderung des Beschlusses über Wegfall Unterhaltsberechtigte gem. § 850c Abs. 4 ZPO, weil die ursprüngliche Unterhaltsberechtigte ihre Arbeitsstelle verloren hat • weitere mögliche Gründe: Fahrtkosten, medizinische Belange und andere persönliche oder berufliche Belastungen	Lissner, Die Erhöhung des unpfändbaren Betrages, InsbürO 2019, 426 ff. mit Verweis auf bis dahin ergangene Rechtsprechung zu den einzelnen Gründen Grote, Pfändungsschutz bei Bedarfsgemeinschaften nach § 850f Abs. 1 ZPO – immer noch ungeklärt, InsbürO 2019, 73 ff.

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen **Zusatzinformationen –** alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
53.	Immobiliennutzung – unentgeltlich	• mit Insolvenzeröffnung werden keine Darlehensraten mehr an die Bank gezahlt • trotzdem erhält der Schuldner die volle Pfändungsfreigrenze (= darin auch Aufwendungen für Miete etc.) • bis zur Veräußerung der Immobilie daher Vorteil gegenüber anderen Schuldnern • Nutzungsentgelt anfordern • bei Nichtzahlung: »Idee« zur Änderung der Pfändungsfreigrenze über § 850e Nr. 3 ZPO (= Zusammenrechnung von Einkommen und Naturalleistung), nach der Rechtsprechung aber nicht möglich	Checkliste Immobilie Wipperfürth, Nutzungsentschädigung für eine schuldnereigene Immobilie, InsbürO 2013, 88 ff. Anspruch auf Nutzungsentschädigung: BGH v. 19.11.2015 – IX ZB 59/14 (Rn. 8 m.w.N.) in ZInsO 2016, 34, InsbürO 2016, 77 Zahlung keine Mitwirkungspflicht: BGH v. 19.11.2015 – IX ZB 59/14 (Rn. 9 ff.) in ZInsO 2016, 34, InsbürO 2016, 77 mit Anmerkung Heyn keine Zusammenrechnung von Einkommen und Wohnvorteil: BGH v. 7.2.2013 – IX ZB 85/12 in InsbürO 2013, 193, ZInsO 2013, 549
54.	Kinder – tatsächliche Zahlung Unterhalt	• aus § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO ergibt sich, dass sich der unpfändbare Anteil des Arbeitseinkommens des Schuldners nur erhöht, wenn der Schuldner tatsächlich auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet • nach der Rechtsprechung kann daher ein klarstellender Beschluss gem. § 850c Abs. 1 ZPO gestellt werden, dass der Unterhaltsberechtigte nicht berücksichtigt wird, wenn tatsächlich keine Unterhaltszahlung geleistet wird	Muster 90: Herabsetzung Freigrenze – Antrag § 850c Abs. 1 ZPO (keine Unterhaltszahlung) keine Unterhaltszahlung: BGH v. 28.9.2017 – VII ZB 14/16 (Rn. 7) in InsbürO 2018, 121, WKRS 2017, 24485
55.	Kinder – Wegfall Unterhaltspflicht	• bei Kinder über 21 Jahre evtl. vorhandenes Vermögen prüfen, das als Vermögensstamm aufgebraucht werden kann • siehe nachstehend »Unterhaltspflicht – Antrag auf Änderung«	Heyn, Unterhaltsverpflichtung ggü. volljährigen Kindern, Auskunftserteilung Schuldner, InsbürO 2010, 149 f.
56.	Kinderbetreuung	• Beurteilung der Erwerbstätigkeit, wenn Kinder zu betreuen sind: Maßstäbe des § 1570 BGB – Betreuung bis zum 8. Lebensjahr: grds. keine Erwerbsobliegenheit, im Einzelfall bei konkreten Umständen, – auch bei Betreuung bis zum 11. Lebensjahr: Umstände des Einzelfalls wg. Teilzeit-Erwerbstätigkeit betrachten	Obliegenheitspflicht bei Kinderbetreuung – Maßstäbe des § 1570 BGB: BGH v. 3.12.2009 – IX ZB 139/07 in InsbürO 2010, 113, ZInsO 2010, 105
57.	Kindergeld	• der Anspruch auf Auszahlung von Kindergeld ist grds. gem. § 54 Abs. 5 S. 1 SGB I i.V.m. § 76 EStG unpfändbar • dieser Pfändungsschutz gilt aber nach Auszahlung nicht mehr • Betrag unterliegt dann bspw. dem Pfändungsschutz auf dem P-Konto • bei strafgefangenen Jugendlichen wird das Kindergeld an die Justizvollzugsanstalt überwiesen und kann dort nach Ansparung des Überbrückungsgeldes pfändbar werden: s. Literaturtipp • s. wegen »Überbrückungsgeld« nachfolgend »Strafgefangene«	Bergner/Schubert, Pfändbarkeit des Kindergeldes eines inhaftierten Schuldners, InsbürO 2017, 499 ff.
58.	Krankenhaustagegeld	• Pfändbarkeit ist im Einzelfall auf Basis einer Billigkeitsentscheidung gem. § 850b ZPO zu prüfen • s. weitere Informationen in Checkliste Versicherung	Checkliste Versicherungen
59.	Krankenversicherungsbeiträge	• Beiträge zu privaten Krankenversicherungen sind abzuziehen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen • Begrenzung des Abzuges im Basistarif der privaten Krankenversicherung auf den Höchstbeitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	LG Hamburg v. 5.7.2017 – 326 T 90/16 in InsbürO 2017, 431 m. Anmerkung Heyn Grote, Gehaltsabrechnung des Monats, InsbürO 2014, 195 Wipperfürth, InsbürO-Rubrik »Fragezeichen«, InsbürO 2015, 353

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Nr.	Thema	Checkliste Einkommen: Erläuterungen **Zusatzinformationen** – alphabetische Reihenfolge	Hilfsmittel
60.	Lohnabrechnungen	• siehe vorstehend »Gehaltsabrechnungen«	
61.	Lohnersatzleistungen	• Beispiele für Lohnersatzleistungen: Altersrente, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld • diese sind gem. § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar • Ausnahme: Unpfändbarkeit gem. § 54 Abs. 3 SGB I liegt vor und andere Unpfändbarkeitsregelungen: s. vorstehend »Arbeitsagentur« • Lohnersatzleistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt und sind damit in einer Steuererklärung zu berücksichtigen: s. gesonderte Checkliste	Checkliste Steuerangelegenheiten: Lohnersatzleistungen
62.	Nachzahlungen	• Nachzahlungen von Sozialleistungen (z.B. im Zeitraum zw. Antragstellung und Bewilligung) gelten als laufende Zahlung i.S.v. § 54 Abs. 4 SGBI • damit Umrechnung auf Monate der Bewilligung und anhand dessen Ermittlung von ggf. pfändbaren Beträgen	Aufteilung der Nachzahlung auf bewilligten Zeitraum: BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – VII ZB 21/17 in InsbürO 2018, 196, WKRS 2018, 10502
63.	Nettomethode – Berechnungsbeispiel	• Berechnungsbeispiel: – Monatliches Gehalt: 3.500,00 EUR – Weihnachtsgratifikation: 1.100,00 EUR – Überstundenvergütung: 650,00 EUR – Gesamtbruttoeinkommen: 5.250,00 EUR – abzgl. unpfändbarer Beträge § 850a ZPO: – Weihnachtsgeld (Hälfte, max. 500,00 EUR) 500,00 EUR – Hälfte der Überstunden 325,00 EUR – verbleibendes Bruttoeinkommen 4.425,00 EUR – abzgl. SozVers.beiträge u. Steuern (hier fiktiv) 1.475,00 EUR – Nettoeinkommen 2.950,00 EUR • dieses Nettoeinkommens ist für die Ermittlung des pfändbaren Einkommensanteils anhand der Pfändungstabelle zugrunde zu legen	
64.	Nettomethode – Gegenteil Bruttomethode – Beispiel	• Berechnungsbeispiel: – Monatliches Gehalt: 3.500,00 EUR – Weihnachtsgratifikation: 1.100,00 EUR – Überstundenvergütung: 650,00 EUR – Gesamtbruttoeinkommen: 5.250,00 EUR – abzgl. SozVers.beiträge u. Steuern (hier fiktiv) 1.750,00 EUR – Nettoeinkommen 3.500,00 EUR – abzgl. unpfändbarer Beträge gem. – § 850a ZPO: – Weihnachtsgeld (Hälfte, max. 500,00 EUR) 500,00 EUR – Hälfte der Überstunden 325,00 EUR – verbleibendes Nettoeinkommen 2.675,00 EUR • unpfändbare Anteile werden brutto vom netto abgezogen • Ergebnis: Sozialversicherungsbeiträge und Steuern werden doppelt in Abzug gebracht • diese Berechnungsmethode hat das BAG im Jahre 2013 abgelehnt	Nettomethode: BAG v. 17.4.2013 – 10 AZR 59/12 in InsbürO 2013, 369, ZInsO 2013, 1485
65.	Neuerwerb	• Neuerwerb ist pfändbar gem. § 35 Abs. 1 Hs. 2 InsO • dazu gehört auch das monatliche Einkommen • Neuerwerb entfällt mit RSB-Erteilung: – in beantragten Verfahren ab 01.07.2014: nach § 300a InsO – in beantragten Verfahren bis 30.06.2014: nach BGH-Rechtsprechung	Sicherung bis zur Rechtskraft der RSB-Erteilung: BGH v. 1.6.2017 – IX ZB 87/16 (Rn. 15 m.w.N.) in InsbürO 2017, 386, ZInsO 2017, 1692 Deppe, Aktualisierung Neuerwerb in der Insolvenz – Update 1 – 3, InsbürO 2014, 96 ff.

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

Muster 94: Mehrere Einkommen – Antrag gem. § 850e Nr. 2 ZPO – Nebenjob

▶ Literaturtipp wg. Verständnis und Formulierung:

266 Grote, Zusammenrechnungsbeschluss, InsbürO 2010, 475

Adressat: Insolvenzgericht

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn…/der Frau…
Geschäftszeichen:… IN/IK…/…
U.Z.: … (Ord.bez. u. Reg.Nr.)
Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Einkommen gem. § 850e Nr. 2 ZPO

Sehr geehrte Frau Rechtspflegerin…, / sehr geehrter Herr Rechtspfleger..,

in obiger Angelegenheit steht *der Schuldner/die Schuldnerin* in zwei Arbeitsverhältnissen. Zum einen übt *er/sie* eine Vollbeschäftigung bei der Firma… in… aus und verdient dort ein monatliches Bruttoeinkommen von… EUR, was zu einem Nettoeinkommen von… EUR führt. Eine Fotokopie der letzten Lohn-/Gehaltsbescheinigung für den Monat…/20… wird in der **Anlage** überreicht.

Zum anderen arbeitet *der Schuldner/die Schuldnerin* nebenberuflich bei der Firma… in… auf Basis von bis zu 400,00 EUR monatlich. Die Lohn-/Gehaltsbescheinigung für den Monat…/20… liegt ebenfalls **anbei.**

In meiner Eigenschaft als *Insolvenzverwalter/in/Treuhänder/in* beantrage ich gemäß § 36 Abs. 4 InsO (*in der RSB-Phase zusätzlich: § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO*) i.V.m. § 850e Nr. 2 ZPO die Zusammenrechnung beider Einkommen, allerdings hinsichtlich des Einkommens aus dem Minijob lediglich in Höhe von 50 %, da es sich insoweit um Mehrarbeit i.S.v. § 850a Nr. 1 ZPO handelt und damit von diesem Einkommen lediglich die Hälfte pfändbar ist. Ob die Mehrarbeit in demselben oder einem anderen Betrieb geleistet wird, ist nach herrschender Meinung unerheblich.

Ich bitte daher zu beschließen, dass das Einkommen aus der Hauptbeschäftigung bei der Firma… und die Hälfte des Einkommens aus der Tätigkeit bei der Firma… zusammenzurechnen sind. Ich schlage insoweit folgende Beschlussfassung vor:

▶ Hinweis:

Bei Zusammenrechnung mit **Leistungen nach dem SGB** bitte dringend beachten: § 850e Abs. 2 Nr. 2a ZPO = unpfändbarer Betrag ist der Leistung nach SGB zu entnehmen.

Fall 1: eines der Einkommen deckt den Pfändungsfreibetrag vollständig ab:

»Von dem Einkommen beim Drittschuldner… ist der pfändbare Betrag nach der Tabelle gem. § 850c ZPO zu ermitteln und auf das für das Insolvenzverfahren eingerichtete Treuhandkonto zu überweisen. Bei der Ermittlung ist keine/eine / sind zwei unterhaltsberechtigte Personen und insoweit die Regelungen in § 850c Abs. 2, 3 ZPO zu berücksichtigen. Der Abrechnungsstichtag beim Drittschuldner … ist der … Der andere Drittschuldner … hat bis zu diesem Tag das bei ihm erzielte Einkommen an den Drittschuldner … zu melden.«

▶ Erläuterung zum Aufbau der Pfändungstabelle für nachstehenden Antrag:

§ 850c Abs. 2 ZPO:
Einkommen ist größer als erster Pfändungsfreibetrag (ab 01.07.2017 bis 30.06.2019: 1 133,80 EUR)
keine Unterhaltsberechtigung = 3/10 unpfändbar vom überschießenden Teil
Unterhaltsverpflichtung = 2/10 für erste unterhaltsberechtigte Person = 5/10 gesamt
Unterhaltsverpflichtung = 1/10 für zweite und weitere unterhaltsberechtigte Person = 6/10 oder mehr
Wissen um diesen Prozentsatz ist für Antragstellung wichtig! Aber Pfändungstabelle zu benutzen ist leichter!

Fall 2: keines der jeweiligen Einkünfte erreicht den Grundpfändungsfreibetrag:

»Dem Schuldner/Der Schuldnerin sind von dem Einkommen bei dem Drittschuldner … (Name) … € (Einkommen deckt nicht die volle Pfändungsfreigrenze – ggf. inkl. Unterhaltspflichten – ab) pfandfrei zu belassen. Von den übersteigenden Einkünften sind 7/10 / sind wegen der Unterhaltsverpflichtung gegenüber einer Person gem. § 850c Abs. 2 ZPO0 5/10 / sind wegen der Unterhaltsverpflichtung gegenüber zwei Personen gem. § 850c Abs. 2 ZPO 4/10 (je 1/10 weniger für jede weitere Person) pfändbar.

Von dem Einkommen beim Drittschuldner … (Name) sind dem Schuldner/der Schuldnerin … € (Restbetrag bis zur Pfändungsfreigrenze je nach Unterhaltspflichten, diese ergibt sich aus Zusammenrechnung der Gesamteinkünfte und Berücksichtigung nur der hälftigen Pfändbarkeit bei Mehrarbeit: s.o.) pfandfrei zu belassen. Von dem übersteigenden Einkommen sind 7/10 / sind wegen der Unterhaltsverpflichtung gegenüber einer Person gem. § 850c Abs. 2 ZPO 5/10 / sind wegen der Unterhaltsverpflichtung gegenüber zwei Personen gem. § 850c Abs. 2 ZPO 4/10 (je 1/10 weniger für jede weitere Person) pfändbar.

Vor der Ermittlung der pfändbaren Anteile ist das jeweilige Einkommen gem. § 850c Abs. 3 ZPO auf volle 10 € abzurunden.«

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

▶ Hinweis:

Der Zusammenrechnungsbeschluss sollte eindeutig formuliert sein, damit die Arbeitgeber genau wissen, wie sie abrechnen müssen. Die Gerichte nutzen hier unterschiedliche Formulierungen. Vorstehende stellt eine Möglichkeit dar.

Die Löhne und Gehälter werden beim Arbeitgeber *des Schuldners/der Schuldnerin* jeweils zum … eines Monats ausgezahlt. Ich bitte daher um möglichst zeitnahe Beschlussfassung und Übersendung des Beschlusses. Ein etwaiger gerichtlicher Beschluss könnte dann ggf. schon bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt werden.

Insoweit beantrage ich, im Beschluss schon heute zu vermerken, dass dieser sowohl im eröffneten Verfahren als auch in der sich anschließenden Restschuldbefreiungsphase zu beachten ist. Anderenfalls müsste bei Verfahrensbeendigung ein erneuter Antrag gestellt werden.

Für die Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an die beiden Arbeitgeber als Drittschuldner teile ich deren Anschriften sowie die Personalnummern ergänzend wie folgt mit:

Firma … (Name und Anschrift)

Personal-Nr.:…

Firma … (Name und Anschrift)

Personal-Nr.:…

Mit freundlichen Grüßen

…….
Insolvenzverwalter/in
Treuhänder/in

Anlage:
Fotokopie der Lohn-/Gehaltsbescheinigung der Firma… für den Monat…
Fotokopie der Lohn-/Gehaltsbescheinigung der Firma… für den Monat…

▶ Hinweis: Bitte immer zweifach einreichen

(= eine Kopie für Schuldner/in zur Stellungnahme)

Muster 95: Mehrere Einkommen – Antrag § 850e Abs. 2 ZPO – Rente

▶ Literaturtipp wg. Verständnis und Formulierung:

Grote, Zusammenrechnungsbeschluss, InsbürO 2010, 475 267

Adressat: Insolvenzgericht

Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn…/der Frau….
Geschäftszeichen:… IN/IK…/…
U.Z.: … (Ord.bez. u. Reg.Nr.)
Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Einkommen gem. § 850e Nr. 2 ZPO

Sehr geehrte Frau Rechtspflegerin…, / sehr geehrter Herr Rechtspfleger…,

in obiger Angelegenheit bezieht *der Schuldner/die Schuldnerin* zwei unterschiedliche Einkünfte: Zum einen erhält *er/sie* eine monatliche Rente in Höhe von… EUR. Zum anderen übt *er/sie* eine Teilzeitbeschäftigung bei der Firma… in… aus und bezieht dort ein monatliches Nettoeinkommen von… EUR. Eine Fotokopie des letzten Rentenbescheides vom… sowie der letzten Gehaltsabrechnung für den Monat…/20… liegen in der **Anlage** anbei.

In meiner Eigenschaft als *Insolvenzverwalter/in/Treuhänder/in* beantrage ich gemäß § 36 Abs. 4 InsO *(in der RSB-Phase: § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO)* i.V.m. § 850e Abs. 2 ZPO die Zusammenrechnung beider Einkommen. Insoweit ist allerdings die BGH-Entscheidung vom 26.06.2014 (IX ZB 87/13 in InsbürO 2014, 410, ZInsO 2014, 1488) zu berücksichtigen, in der der BGH weitere Einnahmen neben einer Vollzeitstelle bzw. Einnahmen aus einer Tätigkeit eines Schuldners, der als Rentner keiner Erwerbsobliegenheit mehr unterliegt, als Mehrarbeit i.S.d. § 850a Nr. 1 ZPO gewertet hat, um dem Insolvenzschuldner auch einen Anreiz zu geben, eine solche Mehrarbeit überhaupt auszuüben. Von den Einnahmen aus der Nebentätigkeit sind daher nur 50 % in Ansatz zu bringen, was zu einer Gesamtsumme der Einkünfte i.H.v. … EUR führt.

Ich schlage für die Zusammenrechnung folgende Beschlussfassung vor:

Fall: die Rente deckt den Pfändungsfreibetrag vollständig ab:

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

▶ Hinweis bei Ablehnung des Antrages:

Falls das Grundbuch die Löschung ablehnt, müsste der Gläubiger um Erteilung einer Löschungsbewilligung ersucht werden. Er kann bei Offenkundigkeit gem. § 894 BGB auf Erteilung verklagt werden: s. Muster Nr. 204 »Sicherungshypothek – Rückschlagsperre – SS an Gläubiger«.

Muster 202: Sicherungshypothek – § 88 InsO – GB-Berichtigung – Info an Gläubiger

Adressat: nachrangige/r Grundpfandrechtsgläubiger/in 374

▶ Hinweis:

Muster zu **verwenden**, wenn **Rückschlagsperre** nach § 88 InsO bei Sicherungshypothek **offenkundig** ist (**InsbürO 2017, 225 ff.**)

Insolvenzverfahren über das Vermögen
der Firma…/des Herrn…/der Frau…
Amtsgericht…:… IN…/…
U.Z.: »…« (Ord.bez. u. Reg.-Nr.)
Grundbuch von … Blatt …

Sehr geehrte Frau …, / sehr geehrter Herr …,

wie Ihnen bereits durch die Aufforderung zur Forderungsanmeldung bekannt ist, bin ich *Insolvenzverwalter/in* über das Vermögen der oben genannten *Firma/Person*. Eine Fotokopie des Eröffnungsbeschlusses wird vorsorglich in der **Anlage** noch einmal beigefügt.

Sie haben am… eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch von… Blatt… eintragen lassen. In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen in der **Anlage** eine Fotokopie meines heutigen Schreibens an das Grundbuchamt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

……..
Insolvenzverwalter/in

Anlage:
Eröffnungsbeschluss
Grundbuchberichtigungsantrag

Muster 203: Sicherungshypothek – Ablösung d. Bank

▶ Wichtige Informationen:

Mögliche Konvaleszens einer Sicherungshypothek (= Aufleben) bei Freigabe oder Verfahrensaufhebung ohne Grundstücksverkauf (BGH v. 19.01.2006 – I XZB 323/04 in ZInsO 2006; v. 19.05.2011 – IX ZB 284/09), daher **Anforderung Löschungsbewilligung, aber Verwendung erst bei Grundstücksverkauf, gilt bis heute!** 375

BGH-Entscheidung v. 30.04.2015 – IX ZR 301/13 in InsbürO 2015, 441, ZInsO 2015, 1097: Auch bei **wertloser Sicherungshypothek kein Anspruch auf Erteilung der Löschungsbewilligung**; s. Auflistung unterschiedlicher Möglichkeiten in Becker, InsbürO 2017, 225 ff.: Unterscheidung zwischen Rückschlagsperre und Anfechtungsvoraussetzungen und jeweiligem Vorgehen:

Rückschlagsperre greift für Sicherungshypothek:

Offenkundigkeit der Unwirksamkeit durch Rückschlagsperre: ja = Löschung im GBA
Offenkundigkeit der Unwirksamkeit durch Rückschlagsperre: nein = Klage gegen Gläubiger = vorher Versuch der Einholung LB mit diesem Muster

Anfechtung der Sicherungshypothek:

Tatbestand erfüllt: ja = Klage gegen Gläubiger = vorher Versuch der Einholung LB mit diesem Muster
Tatbestand erfüllt: nein = Lästigkeitsprämie

Kontakt mit erstrangiger Grundpfandrechtsgläubigerin aufnehmen, um Zahlung einer **Lästigkeitsprämie** abzustimmen: **nur wenn §§ 88, 131 InsO nicht greifen.**

Anspruch auf Löschungsbewilligung bei rechtsgeschäftlichem Grundpfandrecht (= keine Sicherungshypothek durch ZV): s. InsbürO 2017, 225 ff. und gesondertes Muster Nr. 194 »Löschungsbewilligung – GPFR ohne ZV – SS an Gläubiger«

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe

▶ Hinweis:

Dieses **Muster** ist zu **verwenden**, wenn keine Rückschlagsperre und keine Anfechtung greifen und die vorrangige Grundpfandrechtsgläubigerin eine **Lästigkeitsprämie zahlt**.

Adressat: erstrangige/r Grundpfandrechtsgläubiger/in

Insolvenzverfahren über das Vermögen
der Firma… /des Herrn… /der Frau…
Amtsgericht…:… IN…/…
U.Z.: »…« (Ord.bez. u. Reg.-Nr.)
Ihr Zeichen:…
Grundstück … *(Straße und Ort)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des obigen Grundstückes möchte ich Sie heute darauf hinweisen, dass

im Grundbuch unter lfd. Nr. … *eine* Zwangssicherungshypothek zugunsten *des/der Herrn/Frau/Firma* … am … eingetragen wurde. Für diese Eintragung greifen weder die Regelung zur Rückschlagsperre gem. § 88 InsO noch der Anfechtungstatbestand des § 131 InsO. Aufgrund der BGH-Entscheidung vom 30.04.2015 (IX ZR 301/13 in ZInsO 2016, 1097, InsbürO 2015, 441) besteht kein Anspruch auf Erteilung der Löschungsbewilligung gegen den Vollstreckungsgläubiger, auch wenn auf die Sicherungshypothek kein Erlös entfallen wird und sie damit wertlos ist. Der Sicherungsgläubiger kann die Erteilung der Löschungsbewilligung nach der vorgenannten BGH-Rechtsprechung von der Zahlung einer Lästigkeitsprämie abhängig machen. Eine solche Zahlung darf allerdings nicht zu Lasten der Insolvenzmasse gehen.

Der/ein etwaiger Käufer möchte eine lastenfreie Grundstücksumschreibung. Sollten Sie die freihändige Veräußerung daher weiterhin wünschen, möchte ich Sie bitten, Kontakt mit dem Sicherungsgläubiger aufzunehmen, um die Zahlung einer Lästigkeitsprämie abzustimmen, die nach dem Wortlaut der BGH-Entscheidung aus Ihrem Erlös zu zahlen wäre:

▶ Zur Kontaktaufnahme d. Bank:

Bitte vorherige Abstimmung mit Insolvenzverwalter/in, ob Bank Kontakt zum Sicherungsgläubiger herstellen soll. Ggf. möchte der/die Verwalter/in auch telefonisch vorab mit der Bank sprechen.

Der Gläubiger hat zur Insolvenztabelle unter der Nr. … eine valutierende Forderung i.H.v. ….. EUR angemeldet.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, würde *der/ein etwaiger* Käufer den Kaufpreis sicherlich um den Betrag seiner Forderung mindern, was letztlich zu einer geringeren Befriedigung Ihrer Forderung führt. Bei einer Einigung zwischen Ihnen und dem Sicherungsgläubiger wäre ggf. ein Teilverzicht seitens des Gläubigers denkbar.

Sofern Sie mir eine Mitteilung über einen etwaig, mit dem Sicherungsgläubiger abgestimmten Zahlbetrag zukommen lassen, würde ich die Löschungsbewilligung gerne von hieraus beim Gläubiger anfordern.

Für eine möglichst baldige Rückmeldung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

…….

Insolvenzverwalter/in

▶ Begründung für Lästigkeitsprämie durch vorrangigen Grundpfandrechtsgläubiger:

BGH-Entscheidung vom 30.04.2015 – IX ZR 301/13, a.a.O., Rn. 12:

»Dem vorrangig gesicherten Gläubiger verleiht sein Sicherungsrecht keinen Anspruch auf eine freihändige lastenfreie Veräußerung des belasteten Grundstücks und auf einen damit möglicherweise erzielbaren höheren Erlös. Will er diese Möglichkeit anstelle der gesetzlich vorgesehenen Zwangsversteigerung wahrnehmen, ist es ihm grds. zuzumuten, einen nachrangig gesicherten Gläubiger, dessen fortbestehendes Recht die Höhe des Erlöses verringern würde, durch eine angemessene Beteiligung am Erlös abzufinden.«

Muster 204: Sicherungshypothek – Rückschlagsperre – SS an Gläubiger

376 *Adressat: nachrangige/r Grundpfandrechtsgläubiger/in*

▶ Hinweis:

Dieses **Muster nur verwenden, wenn keine Offenkundigkeit** für Grundbuchberichtigung vorliegt (§ 22 GBO). Ist diese gegeben: Beglaubigungskosten für Gläubiger vermeiden, dann s. Muster Nr. 201 »Sicherungshypothek – § 88 InsO – Grundbuchberichtigung«.

Carl Heymanns Verlag 2019

Leseprobe